

**Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen,
Abschnitt Dollern-Landesbergen**

BBPIG-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 24

**Stellungnahmen aus dem erneuten Beteiligungsverfahren
zum erweiterten Standortvergleich für die Errichtung eines
Umspannwerks im Raum der Grafschaft Hoya
(30.08.2017 – 06.11.2017)**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Landkreise, Städte, Gemeinden	4
Landkreis Nienburg/Weser	4
Gemeinde Hilgermissen (Samtgemeinde Grafschaft Hoya).....	13
Samtgemeinde Grafschaft Hoya.....	13
Naturschutzvereinigungen	16
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Hannover	16
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen (LBU).....	16
Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)	16
Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.....	23
Naturschutzbund Niedersachsen (NABU).....	23
Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN).....	23
Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbände und sonstige Stellen	24
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Geschäftsstelle Sulingen	24
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	24
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen, Ref. 226	24
Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover	25
Handwerkskammer Hannover	25
Kreisverband für Wasserwirtschaft - Nienburg.....	25
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG).....	26
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Landesbetrieb Hannover (LGLN)	29
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Oldenburg-Nord.....	29
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg.....	30
Mittelweserverband	32
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Nienburg).....	33
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Nienburg.....	33
Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband (ULV) "Meerbach und Führse"	34
Unternehmen der Energie-, Telekommunikations-, Transport- und Rohstoffwirtschaft	34
Avacon Netz GmbH - Netzentwicklung Strom, Team NTME - Salzgitter.....	34
Avacon Netz GmbH – Region West, Betrieb Spezialnetze - Salzgitter	35
DEA Deutsche Erdoel AG	36
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region Nord.....	36
Deutsche Telekom Technik GmbH.....	36
Dow Olefinverbund GmbH MSP - Pipelines.....	37
EWE Netz GmbH Oldenburg	38
ExxonMobil Production Deutschland GmbH.....	38
Gascade Gastransport GmbH	38
Gasunie Deutschland Services GmbH	38
Henne Kies & Sand GmbH, Renne Kies und Sandwerk Leese GmbH, Rhein-Umschlag GmbH & Co. KG	39
Nowega GmbH.....	39
Wintershall Holding GmbH	39

Einleitung

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Ersatz der 220-kV-Leitung zwischen Stade und Landesbergen durch eine neue 380-kV-Leitung (BBPIG-Projekt Nr. 7). Für den Teilabschnitt Dollern-Landesbergen einschließlich des neuen Umspannwerks im Raum der Grafschaft Hoya führt das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg derzeit ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 15 ROG und §§ 9 ff. NROG durch.

Nach Vorlage der Antragsunterlagen durch die TenneT TSO GmbH hat das ArL Lüneburg am 21.4.2017 das Raumordnungsverfahren für oben genanntes Vorhaben eingeleitet, mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.6.2017.

Infolge des durchgeführten Beteiligungsverfahrens hat der Vorhabenträger den Standortvergleich für das geplante Umspannwerk um drei zusätzliche Suchräume erweitert. Das ArL Lüneburg leitete daher mit Schreiben vom 30.08.2017 ein erneutes Beteiligungsverfahren zum erweiterten Standortvergleich für die Errichtung eines Umspannwerks im Raum der Grafschaft Hoya ein, mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 6.11.2017. Das erneute Beteiligungsverfahren war auf den erweiterten Standortvergleich für das Umspannwerk und die zugehörigen Antragsunterlagen beschränkt; der Verteiler der beteiligten Kommunen, Verbände etc. wurde entsprechend angepasst.

Das hier vorliegende Dokument gibt die Inhalte der Stellungnahmen wieder, die von

- Landkreisen, Städten und Gemeinden,
- Naturschutzvereinigungen
- Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbänden und sonstigen Stellen und
- Unternehmen der Energie-, Telekommunikations-, Transport- und Rohstoffwirtschaft

im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens beim ArL Lüneburg abgegeben wurden. Die Zusammenstellung umfasst die nach Argumenten/Absätzen gegliederten Stellungnahmen, ergänzt um Erwiderungen der Vorhabenträgerin. Diese „Erwiderungssynopse“ dient, in Ergänzung zur Erwiderungssynopse zum ersten Beteiligungsverfahren, als Ausgangspunkt für die für den 5.12.2017 terminierte Erörterung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG, zu der das ArL Lüneburg mit Schreiben vom 7.11.2017 eingeladen hat.

Neben den in diesem Dokument wiedergegebenen Stellungnahmen sind im erneuten Beteiligungsverfahren knapp 170 Stellungnahmen von Privaten – u.a. Anwohner/innen, Grundstückseigentümer/innen und Landwirt/innen – eingegangen. Die Auswertung und Erwiderung dieser Stellungnahmen Privater erfolgt in einer gesonderten Synopse.

ArL Lüneburg, den 21.11.2017

Landkreise, Städte, Gemeinden

Landkreis Nienburg/Weser

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
504	<p>zum erweiterten Standortvergleich für die Errichtung eines Umspannwerkes im Raum der Grafschaft Hoya gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung Es bestehen weiterhin raumordnerische Bedenken gegen die Errichtung eines UW in den Suchräumen B, C und D.</p> <p>Es bestehen aus Sicht der Raumordnung keine direkten Bedenken gegen die neu ins Spiel gebrachten Standorte für die Suchräume E, F und G. Unter Berücksichtigung der Kriterien Vorbelastung und erforderliche Anbindung sind aber insgesamt Bedenken gegen die Suchräume F und G festzustellen.</p> <p>Hinsichtlich der Anbindung an das Stromnetz und aufgrund seiner geringen Vorbelastung weist Suchraum G nur eine geringere Eignung als Standort für ein Umspannwerk aus. Ebenso bestehen auch Bedenken aus Sicht der Raumordnung gegen die erforderlichen Anbindungsleitungen für den Suchraum F (Mehringen Süd), weil teilweise der 400 m-Abstandspuffer zu Innenbereichen von Ortsteilen unterschritten werden müsste.</p> <p>Damit kommt aus Sicht der Raumordnung von den neuen Standortvorschlägen einzig der Suchraum E (Mehringen) für die Errichtung eines Umspannwerkes in Betracht. Daneben kommt aus Sicht der Raumordnung weiterhin der Standort A (Wechold) als möglicher Standort für ein Umspannwerk in Betracht.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin teilt die Auffassung zu den Bedenken zum Suchraum D – Vorzugsstandort der Vorhabenträgerin – nicht und verweist an dieser Stelle auf die Antworten zu den vorgebrachten Argumenten unter den Nr. 505 bis 526.</p> <p>Die Bedenken zu den Suchräumen B, C, F und G können geteilt werden; sie entsprechen der Auffassung der Vorhabenträgerin. (Diese Standorte sind nicht die Vorzugsstandorte der Vorhabenträgerin.)</p> <p>Für den Suchraum A Wechold bestehen keine entscheidenden Vorteile.</p> <p>Der Suchraum E Mehringen belegt den zweiten Rang hinter D Magelsen in Bezug auf die Raum- und Umweltverträglichkeit aller untersuchten Varianten. Insofern stimmt die Vorhabenträgerin der Stellungnahme der Raumordnungsbehörde des Landkreises zu, dass dieser Suchraum „in Betracht“ kommt; gleichwohl hat er Nachteile gegenüber dem Vorzugsstandort D Magelsen (vgl. Erweiterter Standortvergleich für die Errichtung eines Umspannwerkes im Raum der Grafschaft Hoya; Kapitel 1).</p>
505	<p>Begründung der raumordnerischen Beurteilung</p> <p>Mit dem Neubau einer 380-kV-Leitung wird auch der Neubau eines 380kV/110 kV – Umspannwerkes erforderlich. Der Flächenbedarf beträgt ca. 10 ha zzgl. 6 ha während der Bauphase. In die Untersuchungen zum Raumordnungsverfahren wurden folgende vier Suchräume einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> A. Suchraum Wechold im Zusammenhang mit dem bestehenden UW B. Suchraum westlich von Hoya C. Suchraum bei Düdinghausen/Dedendorf D. Suchraum südlich von Magelsen E. Suchraum nördlich von Mehringen F. Suchraum südlich von Mehringen G. Suchraum westlich von Tivoli 	<p>Keine Kommentierung erforderlich; dieser Punkt der Stellungnahme beschreibt den Antragsgegenstand, wie er in den Unterlagen zum erweiterten Standortvergleich enthalten ist.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass in dieser Unterlage <u>sieben</u> und nicht vier Suchräume untersucht und vergleichend bewertet wurden. Alle Standorte stehen „im Zusammenhang mit dem bestehenden UW“. Die vorhandene Schaltanlage in Wechold muss von allen möglichen Standorten eines neuen UW mit einer 110-kV-Leitung erreicht werden. Allerdings liegt nur der Suchraum A räumlich nah am bestehenden UW Standort Wechold.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
506	<p><u>Suchraum A</u> Die Konfliktanalyse in Nr. 19.3 Teil F der Antragsunterlagen kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung eines UW einschließlich der erforderlichen Leitungszuführungen im Suchraum A nur mit der Inanspruchnahme von Waldgebieten raumordnerische Konflikte verursacht (tatsächlich wird ein in der Zeichnerischen Darstellung des RROP dargestelltes Vorsorgegebiet Forstwirtschaft nur minimal randlich durch den Suchraum berührt). In der Zeichnerischen Darstellung des RROP wird ferner das Gebiet des Suchraumes überwiegend als Vorsorgegebiet Landwirtschaft dargestellt. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (vgl. D 1.9 RROP). Aus Sicht der Raumordnung ist ferner bedeutend, dass insbesondere der nördliche Teil des Suchraumes eine hohe Landschaftsbildqualität aufweist, weswegen sich die Planung auf den südlichen Teil des Suchraumes in der Nachbarschaft zum bestehenden UW konzentrieren sollte. Für die Anbindung der 380-kV-Bestandstrasse an das UW (Trassenraum 100 m breit) müssen hier ca. 5 km zusätzliche Leitung gespannt werden.</p>	<p>(Hinweis: Der Bezug zur „Konfliktanalyse in Nr. 19.3 Teil F der Antragsunterlagen“ ist hier falsch. Diese Antragsunterlagen (Stand 31.03.2017) waren nicht Gegenstand der erneuten Auslegung zum erweiterten Standortvergleich. Die Vorhabenträgerin geht nachfolgend davon aus, dass sich die Ausführungen der Stellungnahme dennoch auf die Unterlagen der erneuten Auslegung beziehen.)</p> <p>Die Darstellung gibt (Teile) der Inhalte der Konfliktanalyse wieder (vgl. Kap. 5.2 der Antragsunterlagen):</p> <p><u>Inanspruchnahme von Waldgebieten:</u> Westlich der Ortslage Wührden liegt ein Waldbestand, der von der Leitung am südlichen Rand angeschnitten werden muss.</p> <p><u>Vorsorgegebiet Landwirtschaft:</u> Der Raum für den möglichen UW-Standort liegt in einem ackerbaulich genutzten Bereich, der als Vorsorgegebiet Landwirtschaft im RROP dargestellt ist. Dies trifft für alle betrachteten Standorte zu; es ist kein „Alleinstellungsmerkmal“ für den Suchraum A. Am Standort scheiden rd. 9,5 ha (0,5 ha liegen auf dem Gelände des vorhandenen UW) durch die Errichtung der Anlage aus der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft aus. Die grundsätzliche Eignung des Raumes für die landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch nicht beeinträchtigt, da im großräumigen Umfeld die Nutzungsmöglichkeit nicht eingeschränkt wird.</p> <p><u>Landschaftsbildqualität:</u> Die Umgebung von Wührden gilt als Landschaftsbildraum von hoher Bedeutung (vgl. Anlage 8, Blatt 5 und Konfliktanalyse in Kap. 5.2 „Konflikte in der Umgebung des UW-Standortes“). Aus Anlage 2 Blatt „Suchraum A“ der Unterlagen zur erneuten Auslegung zum erweiterten Standortvergleich ist zu entnehmen, dass der Standort des UW voraussichtlich im Süden des Suchraums platziert werden kann.</p> <p><u>Anbindung der 380-kV-Bestandstrasse:</u> Die erforderliche Neubaulänge beträgt insgesamt 9,2 km (vgl. Tabelle 3 in den Antragsunterlagen). Davon entfallen auf die bestehende 380-kV-Leitung 4,45km und auf die Neubauleitung 4,75km.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die in der Stellungnahme aufgegriffenen Punkte die Konfliktsituation nur unvollständig beschreiben und verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen Kap. 5.2 (z.B. Querung Vorbehaltsgebiet Erholung, Belastung Ortsbild Magelsen, Nichteinhaltung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich).</p>
507	<p><u>Suchraum B</u> Der Suchraum B westlich von Hoya befindet sich am Rand des Grundzentrums Hoya mit den beiden Schwerpunktaufgaben Fremdenverkehr und Arbeiten. Darüber hinaus hat Hoya als starkes Grundzentrum im Norden des Landkreises eine erhebliche Bedeutung als Wohnstandort mit guter verkehrlicher Anbindung und guter Infrastrukturausstattung und Versorgungslage. Die Wohngebiete am westlichen Siedlungsrand werden bereits heute durch die 380-kV-Bestandstrasse und eine 110 kV-Leitung belastet. Die Errichtung eines 10 ha großen UW hätte eine weitere Beeinträchtigung dieser Wohngebiete zur Folge, weil die Abgrenzung des Suchraumes teilweise nur weniger als 400 m weit von den Grundstücksgrenzen am westlichen Siedlungsrand entfernt ist. Gem. D 1.505</p>	<p><u>Grundzentrum / Wohnstandort / Freiraumsicherung:</u> Entgegen der Auffassung der Stellungnahme wird das Wohnumfeld von Hoya mit dem Standort B nicht beeinträchtigt. Der Standort hält den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich ein und nutzt einen durch vorhandene Freileitungen vorbelasteten Siedlungsrand: Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge des UW-Neubau am Standort B der unmittelbare Siedlungsrand von Hoya durch die Verlegung der bestehenden 380-kV-Leitung zum Umspannwerk massiv entlastet würde. Statt 2 Leitungen würde zukünftig lediglich eine Leitung das Wohngebiet tangieren. Die Vorhabenträgerin teilt auch nicht die Auffassung, dass mit</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
	<p>RROP ist die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung zu verbessern, insbesondere durch Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft. Diesem Ziel der Raumordnung wird durch die Errichtung eines UW am Rand des Wohnstandortes Hoya mit fast 3.800 Einwohnern entgegen gewirkt. Zudem wird die Fläche des Suchraumes weitgehend als Vorsorgegebiet Landwirtschaft im RROP 2003 dargestellt. Des Weiteren müsste auf der Trassen der 220 kV-Leitung, die eigentlich zurückgebaut werden soll, auf 4,8 km Länge eine 110-kV-Leitung zum UW Wechold hergestellt werden. Dabei würde u. a. der Ortsteil Heesen und in diesem Bereich auch ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft gequert werden.</p>	<p>der Errichtung eines UW an dieser Stelle die Aufgabe zur „Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft“ beeinträchtigt wäre. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises weist Vorsorgegebiete Erholung, die für die wohnumfeldbezogene Nutzung der im zitierten Ziel angesprochenen "freien Landschaft" besonders bedeutsam sind, nur südlich der Landstraße 330 aus. Nördlich der Landesstraße fehlt diese Ausweisung. Der Standort des UW liegt nördlich der Landesstraße. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das zitierte Ziel des RROP <u>innerstädtische Grünflächen</u> zum Gegenstand hat.</p> <p><u>Vorsorgegebiet Landwirtschaft:</u> Die Lage des UW im Vorsorgegebiet Landwirtschaft ist der Vorhabenträgerin bekannt. Das Merkmal kann kein Unterscheidungskriterium sein, da es auf alle Standorte zutrifft (vgl. Antwort zu Nr. 506). Die Vorhabenträgerin wird nur die landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch nehmen, die für Bau und Betrieb des Umspannwerkes notwendig sind und temporäre Arbeitsflächen so rekultivieren, dass diese dem Zustand vor den Arbeiten entsprechen.</p> <p><u>Trassenrückbau / 110-kV-Leitung:</u> Die Beschreibung gibt die Inhalte der Konfliktanalyse wieder.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die in der Stellungnahme aufgegriffenen Punkte die Konfliktsituation nur unvollständig beschreiben und verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen Kap. 5.3 (z.B. Rückbau der 380-kV- und 220-kV-Freileitung am Ortsrand von Hoya).</p>
508	<p><u>Suchraum C</u> Der Suchraum C bei Düdinghausen/Dedendorf weist aus Sicht der Raumordnung ein hohes Konfliktpotenzial auf. So befindet er sich komplett in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. In Vorranggebieten ... müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung (vgl. D 1.8 RROP). Ferner wird der Suchraum flächendeckend sowohl als Vorsorgegebiet Landwirtschaft als auch als Vorsorgegebiet Erholung dargestellt. Die Errichtung eines UW würde eine Beeinträchtigung dieser Belange mit sich bringen. Wie beim Suchraum B müsste eine 110-kV-Anbindung an das UW Wechold im Zuge der alten 220-kV-Ltg. geschaffen werden (7, 2 km).</p>	<p>Die Stellungnahme gibt zum Teil die Inhalte der Antragsunterlagen wieder. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass ein Standort im Suchraum C am wenigsten geeignet eingestuft wurde (Platz 7 von 7 bewerteten Standorten des erweiterten Variantenvergleiches).</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die in der Stellungnahme aufgegriffenen Punkte die Konfliktsituation nur unvollständig beschreiben und verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen Kap. 5.4 (z.B. Lage der Anbindungsleitungen in einem Vorbehaltsgebiet Erholung).</p>
509	<p><u>Suchraum D</u> Der Suchraum D zwischen Magelsen im Norden und Wienbergen im Süden weist aus Sicht der Raumordnung ein relativ hohes Konfliktpotenzial auf. Im Süden überschneidet sich der Suchraum geringfügig mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung. Im Norden grenzt in kaum mehr als 400 der Siedlungsrand des Ortsteils Magelsen an. Für die Bewohner von Magelsen ergäbe sich bei Realisierung des UW an diesem Standort eine dreifache Belastung von Stromleitungen (380-kV-Bestandsleitung sowie zwei 110-kV-Leitungen; eine zusätzliche 110-kV-Ltg. zum UW Wechold müsste ebenfalls noch gebaut werden), dem geplanten UW und dem Vorranggebiet Windenergienutzung mit bereits zahlreichen Windenergieanlagen. Daraus resultiert eine visuelle Gesamtbelastung, die ein erträgliches Maß an diesem Standort überschreitet (im Sinne</p>	<p>(Hinweis: Der Bezug zur „Konfliktanalyse in Nr. 19.3 1.4 Teil F der Antragsunterlagen“ ist hier falsch. Diese Antragsunterlagen (Stand 31.03.2017) waren nicht Gegenstand der erneuten Auslegung zum erweiterten Standortvergleich. Die Vorhabenträgerin geht nachfolgend davon aus, dass sich die Ausführungen der Stellungnahme dennoch auf die Unterlagen der erneuten Auslegung beziehen.)</p> <p><u>Vorranggebiet Windenergienutzung:</u> Der Annahme, der Suchraum D würde das Vorranggebiet der Windenergie beeinträchtigen, wird widersprochen. Der Standort des UW liegt nördlich und außerhalb des Vorranggebietes (siehe Anlage 2 Blatt „Suchraum D“ der Antragsunterlagen der erneuten Auslegung).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
	<p>einer Überbündelung von technischer Infrastruktur im ländlichen Raum). Damit wird an dieser Stelle der Einschätzung des Konfliktpotenzials unter NR. 19.3. 1.4 in Teil F der Antragsunterlagen widersprochen.</p>	<p>gung). Auch die erforderliche 110-kV-Anbindungsleitung berührt das Vorranggebiet nicht. Es entsteht bei diesem Standort kein Konflikt mit der vorrangigen Raumnutzung Windenergie.</p> <p><u>Abstand zum Siedlungsrand:</u> Der Standort des UW hält einen ausreichenden Abstand zu den Siedlungsbereichen ein. Der Innenbereich von Magelsen im Norden (Siedlungsrand) liegt ca. 450 m entfernt. Zu den Wohngebäuden im Außenbereich wird ein Abstand von rd. 350 m eingehalten. Der Siedlungsrand von Wienbergen (Innenbereich) im Süden beginnt nach 1.300 m. Im Vergleich zu den übrigen beurteilten Standorten nimmt Magelsen dabei keinesfalls den schlechtesten (größte Nähe zum Siedlungsbereich) Platz in der Reihenfolge ein (vgl. Tab. 2, Seite 36 der Antragsunterlagen).</p> <p><u>Überbündelung:</u> Entgegen der Auffassung der Stellungnahme kommt es an dem Standort nicht zu einer „Überbündelung“. Es gehört zu den seit Jahren in der Planungspraxis angewandten Planungsleit- und Planungsgrundsätzen, die Standortentscheidung für die Errichtung neuer (störender) Infrastrukturprojekte vorrangig in bereits in dieser Hinsicht vorbelasteten Räumen zu realisieren und unbelastete Räume zu schonen (vgl. auch die Ausführungen in Teil A Kap. 3.4 der Antragsunterlagen vom 31.03.2017). An diesen Vorgaben orientiert sich die vorgenommene Bewertung. Standorte mit (großer) Vorbelastung sind daher günstiger zu bewerten, als solche mit nur geringer oder ohne bestehende Beeinträchtigungen. Die „visuelle Gesamtbelastung“ ist darüber hinaus kein raumordnerischer Belang. Mit der in 2015 erfolgten Änderung des RROP wurde das Vorranggebiet Windenergienutzung bestätigt. Dort findet mit Genehmigung des Landkreises ein weiterer Ausbau statt, dessen visuelle Wirkung ungleich größer ist als das hier zur Prüfung vorgestellte Vorhaben. Der Charakter des „ländlichen Raumes“ ist spätestens mit der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung (in Zuordnung zu mehreren Freileitungen und einem Umspannwerk in Wechold) verloren gegangen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die in der Stellungnahme aufgegriffenen Punkte die Konfliktsituation nur unvollständig beschreiben und verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen Kap. 5.5 (z.B. keine raumordnerischen Konflikte durch Führung der Anbindungsleitungen, das Wohnumfeld von Heesen und Wechold im Westen profitiert vom Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
510	<p><u>Suchraum E (Mehringen)</u> Der Raum ist bereits durch technische Infrastruktur vorbelastet und wird durch den 380- kV-Ersatzneubau sowie eine Kabelübergabestation eine weitere Belastung erfahren. Der für ein UW infrage kommende Standort wird in der Zeichnerischen Darstellung des RROP lediglich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dargestellt (dies hat er mit den anderen Suchräumen gemeinsam, die alle von Vorsorgegebieten für Landwirtschaft überlagert werden). Er schließt unmittelbar an eine geplante KUGS an, sodass hier die Anmutung eines technisch überprägten Standortes entsteht. Der Abstand zu den Ortsteilen Mehringen und Ubbendorf beträgt mehr als 500 m. Die Länge der erforderlichen Anbindungsleitungen ist mit 6,4 km im Vergleich zu den anderen Standorten durchschnittlich. Die Anbindungsleitungen können weitgehend konfliktfrei geführt werden. Zudem ermöglicht diese Lösung einen Rückbau der vorhandenen 380-kV-Ltg. Auf einer Strecke von 2,35 km im Bereich des östlichen Randes des Ortsteiles Ubbendorf. Auch der Rückbau der 220-kVLtg. Kann ohne Einschränkungen erfolgen.</p>	<p><u>Vorbelastung:</u> Die Vorbelastung am Standort ist mit einer 380-kV-, einer 110-kV-Freileitung und einer Windenergieanlage im Vergleich zu den anderen Suchräumen „mittel“ (vgl. Tabelle 2, Seite 37 der Unterlagen der erneuten Auslegung).</p> <p><u>Vorsorgegebiet Landwirtschaft:</u> vgl. Antwort zu Nr. 506</p> <p><u>Technisch überprägter Standort:</u> Durch die Kombination Umspannwerk / Kabelübergangsanlage in einem Standort ergeben sich neben der verringerten Flächeninanspruchnahme auch raumordnerische Vorteile . (Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Landkreises vom 29.06.2017, Argument - Nr. 336).</p> <p>Die übrigen aufgeführten Punkte (Abstand zu den Ortsteilen, Länge Anbindungsleitung, Rückbau von Leitungen) entsprechen der Darstellung der Antragsunterlagen.</p>
511	<p><u>Suchraum F (Mehringen-Süd)</u> Der Suchraum F (Mehringen-Süd) befindet sich ebenfalls in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft. Der Abstand zu den Ortsteilen Heesen und Mehringen beträgt ca. 500 m, zu einzelnen Wohngebäuden sind die Abstände geringer (z. B. Laubusch). Die erforderlichen Anbindungsleitungen sind mit einer Streckenlänge von 4,6 km vergleichsweise kurz. Dennoch wird dieser Standort im Variantenvergleich auf den 6. Rang verwiesen, weil die erforderliche 380-kV-Anbindungsleitung den 400m-Abstandspuffer von Heesen und Mehringen schneidet. Außerdem ist ein Rückbau der 220-kV-Leitung zwischen Heesen und Wechold nicht möglich. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen daher Bedenken gegen diesen Suchraum.</p>	<p><u>Vorsorgegebiet Landwirtschaft:</u> vgl. Antwort zu Nr. 506</p> <p><u>Abstand zu den Wohngebäuden:</u> Der Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich von Heesen und Mehringen nach Norden beträgt etwas mehr als 400 m. In östlicher und südlicher Richtung liegen zwei Gebäude im Außenbereich in jeweils einer Entfernung von rd. 220 m zum Standort der UW (vgl. Kap. 5.7 der Antragsunterlagen zur erneuten Auslegung.)</p> <p>Die übrigen aufgeführten Punkte (Durchschneidung 400 m-Puffer, Rückbau von Leitungen) entsprechen der Darstellung der Antragsunterlagen. Der Suchraum F ist auch aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht vorzugswürdig und wird daher auf Platz 6 von 7 geprüften Suchräumen eingestuft.</p>
512	<p><u>Suchraum G (Tivoli)</u> Der Suchraum G (Tivoli) befindet sich ebenfalls in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft. Unmittelbar südlich grenzt eine Tierhaltungsanlage an. Der Abstand zum Ortsteil Tivoli beträgt rund 500 m, teilweise etwas weniger. Der Suchraum ist bisher nicht durch technische Infrastruktur beeinträchtigt; somit ergäbe sich durch die Errichtung des UWs eine Neubelastung eines bisher "unbelasteten" Landschaftsraumes. Der Landschaftsraum nördlich des Standortes wird in der Zeichnerischen Darstellung des RROP als Vorsorgegebiet für Erholung (insbesondere für die Hoyaer Bevölkerung) dargestellt. Durch das UW würde er in seiner Eignung als Erholungsraum nachteilig beeinträchtigt. Der Standort macht unter allen Suchräumen die längste Anbindung erforderlich (8,6 km 380-kV-Ltg. und 5,3 km 110-kV-Ltg.). Zusätzlich ist die Trassenführung dieser Anbindungen nicht konfliktfrei möglich. Die Beeinträchtigungen sind besonders nachteilig, weil die Trassen bisher unberührte Landschaftsräume zerschneiden. Zudem ist ein Rückbau der 220-kV-Ltg. zwischen Heesen und UWWechold nicht möglich. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen daher insgesamt Bedenken gegen Suchraum G.</p>	<p><u>Vorsorgegebiet Landwirtschaft:</u> vgl. Antwort zu Nr. 506</p> <p><u>Abstand zu den Wohngebäuden:</u> Der Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich (Hoya) im Osten beträgt ca. 1,1 km. Zu Wohngebäuden des Außenbereichs werden mindestens 300 m (Vogelsang im Süden), zum westlich liegenden Innenbereich gut 500 m (erste Häuser von Hoyerhagen/Tivoli) eingehalten (vgl. Kap. 5.8 der Antragsunterlagen zur erneuten Auslegung.)</p> <p>Die übrigen aufgeführten Punkte (Durchschneidung 400 m-Puffer, Rückbau von Leitungen) entsprechen der Darstellung der Antragsunterlagen. Der Suchraum G ist auch aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht vorzugswürdig und wird daher auf Platz 5 von 7 geprüften Suchräumen eingestuft.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
513	<p>Raumordnerische Beurteilung und Gesamtabwägung Alle Suchräume überlagern sich m.o.w. stark mit Vorsorgegebieten für Landwirtschaft. Dabei würde ein UW zwar eine Fläche von max. 10 ha LNFL beanspruchen (in der Bauphase ggf. weitere 6 ha). Aufgrund der Größe der Vorsorgegebiete kann der Grundsatz der Raumordnung aber der Abwägung unterworfen werden. Dies erscheint insbesondere deshalb möglich, weil sich alle sieben Suchräume in einem Vorsorgegebiet Landwirtschaft befinden und somit eine Auswahlentscheidung anhand dieses Belanges nicht möglich ist.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Auffassung der Raumordnungsbehörde zur Kenntnis und verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Antwort zu Nr. 506.</p>
514	<p>Gegen die Errichtung eines UW in den Suchräumen B, C und D bestehen Bedenken, weil dem Vorhaben hier Ziele und andere Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen (Siedlungsrand, Trinkwassergewinnung, Windenergienutzung und Überbündelung). In den Antragsunterlagen der SWECO, die im Auftrag der TENNET für das Raumordnungsverfahren erstellt wurden - hier der erweiterte Variantenvergleich für die Errichtung eines Umspannwerkes im Raum der Grafschaft Hoya vom 25. 08. 2017 - wurde dem Suchraum D der 1. Rang (beste Eignung) zugesprochen. Diese Einstufung kann aus Sicht der Raumordnung nicht geteilt werden. Den Suchräumen B und C werden die Ränge 4 und 7 zugewiesen, was aus meiner Sicht plausibel ist.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die in den Antragsunterlagen vorgenommene Bildung einer Reihenfolge nach Raumverträglichkeit für die Standorte B und C von der Raumordnungsbehörde geteilt wird.</p> <p>Das abweichende Urteil in Bezug auf den Standort D kann nicht nachvollzogen werden. Insbesondere deshalb nicht, weil es offenbar auf der Grundlage einer unvollständigen Betrachtung der Konfliktsituation gefällt wurde (vgl. Antwort zu Nr. 509). So entsteht zum Beispiel am Standort Magelsen <u>kein</u> Konflikt mit vorrangigen Raumnutzungen. Darüber hinaus ist die Nutzung eines durch technische Infrastruktur vorbelasteten Raumes eine den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Vorgehensweise. Es kommt nicht zu einer „Überbündelung“. Es ist auch widersprüchlich, dass für die Beurteilung des Standortes A bei Wechold, eine Vorbelastung als Vorteil, für den Standort Magelsen aber als Nachteil gesehen wird. Diese Vorbelastung ist an beiden Standorten – Wechold und Magelsen – in etwa vergleichbar (siehe Tabelle 2, Seite 37 der Antragsunterlagen zur erneuten Auslegung) und müsste dementsprechend auch in Wechold zum Urteil „Überbündelung“ führen. Dies wäre also eher ein Nachteil für Wechold. Der bewertete „Vorteil“ der bestehenden Vorbelastung für Wechold verkennt darüber hinaus auch, dass dieser Standort nur über eine unverhältnismäßig lange Anbindungsleitung von zwei 380-kV-Freileitungen zu erreichen ist. Diese Leitungen führen aber durch den Nahbereich der Ortslage von Magelsen. Dieser Sachverhalt, legt man die Bewertungsgrundsätze der Raumordnungsbehörde des Landkreises zugrunde, müsste konsequenterweise auch zu einer Beurteilung „Überbündelung“ führen. Im direkten Vergleich ist der Standort A daher nicht vorzugswürdig, der Standort D Magelsen nicht nachrangig.</p>
515	<p>Gegen die Errichtung eines UW im Suchraum F bestehen Bedenken, weil die erforderliche 380-kV-Anbindungsleitung den 400m-Abstandspuffer der Ortsteile Heesen und Mehringen schneiden müsste. Im Variantenvergleich erreicht der Suchraum F Rang 6. Diese Einschätzung ist für mich plausibel.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die in den Antragsunterlagen vorgenommene Bildung einer Reihenfolge nach Raumverträglichkeit für den Standort F von der Raumordnungsbehörde geteilt wird.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
516	<p>Gegen die Errichtung eines UW im Suchraum G bestehen Bedenken, weil für diesen Suchraum bisher unbelastete Landschaftsräume in erheblichem Umfang zerschnitten werden müssten. Damit widerspricht die Errichtung eines UW im Suchraum G inklusive der erforderlichen Anbindungen dem Ziel der Raumordnung, dass bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich, - möglichst große, unzerschnittene Räume ...zu erhalten, - naturbetonte Bereiche auszusparen, - Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren sind (D 2. 1 05 RROP). Ferner sollen die wenig zerschnittenen und zersiedelten Außenbereichsflächen geschützt und entwickelt werden. Im Variantenvergleich erreicht der Suchraum G Rang 5. Diese Einschätzung ist für mich plausibel.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die in den Antragsunterlagen vorgenommene Bildung einer Reihenfolge nach Raumverträglichkeit für den Standort G von der Raumordnungsbehörde geteilt wird.</p>
517	<p>Gegen die Errichtung eines UW im Suchraum A in der Nachbarschaft zum bestehenden UW Wechold werden keine Bedenken erhoben, weil hier keine weiteren Erfordernisse der Raumordnung betroffen werden. Für den Suchraum spricht ferner die bereits vorhandene Vorbelastung im Raum. Zudem wird davon ausgegangen, dass eine Verknüpfung der beiden UW auf der 1 10-kV-Ebene auf kurzem Weg erfolgen kann. Zwar muss für die Zu- und Ableitung der bestehenden und der geplanten 380-kV-Leitung relativ viel Leitung gespannt werden (9,2 km), allerdings wird erwartet, dass hierdurch keine Ziele, sondern allenfalls Grundsätze der Raumordnung betroffen sein werden. Im Variantenvergleich wird dieser Suchraum auf Rang 3 gestellt. Diese Einschätzung wird von mir geteilt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die in den Antragsunterlagen vorgenommene Bildung einer Reihenfolge nach Raumverträglichkeit für den Standort A von der Raumordnungsbehörde geteilt wird und weist im Zusammenhang mit der Diskussion zum Standort D auf die Antwort zur Nr. 514 hin.</p>
518	<p>Gegen die Errichtung eines UW im Suchraum E werden keine Bedenken erhoben, weil hier keine weiteren Erfordernisse der Raumordnung betroffen werden. Für den Suchraum spricht ferner die bereits vorhandene Vorbelastung im Raum. Im erweiterten Variantenvergleich für die Errichtung eines Umspannwerkes im Raum der Grafschaft Hoya wurde der Suchraum E hinsichtlich der Eignung auf den zweiten Rang gesetzt. Dieser Einschätzung schließe ich mich aus Sicht der Raumordnung an.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die in den Antragsunterlagen vorgenommene Bildung einer Reihenfolge nach Raumverträglichkeit für den Standort E von der Raumordnungsbehörde geteilt wird.</p> <p>In Zusammenfassung der unter Nr. 513 bis 518 aufgeführten Argumente bleibt festzuhalten, dass die Raumordnungsbehörde die Reihenfolge der Standorte nach ihrer Raumverträglichkeit für die Ränge 2 bis 7 gemäß den Antragsunterlagen bestätigt. Wo in diesem Zusammenhang der Standort D Magelsen steht, bleibt offen. Da eine „Überbündelung“ nicht entsteht und darüber hinaus nicht alle Aspekte, die für eine Bewertung herangezogen werden sollten, in die Meinungsbildung der Raumordnungsbehörde des Landkreises einbezogen worden sind, besteht kein Anlass, den in den Antragsunterlagen dokumentierten Standpunkt zu revidieren.</p>
519	<p>Stellungnahme aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege</p> <p>Aus einigen der Suchräume sind archäologische Fundstellen bekannt, aus anderen Suchräumen nur aus dem Umfeld und bei wieder anderen sind solche auch aufgrund der unzureichenden flächigen Erkundung zwar nicht bekannt aber wegen der Fundstellendichte in dieser Zone generell möglich.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fundstellen sind in Suchraum bekannt: Suchraum C (Dendendorf FStNr. 3, 4, 21), Suchraum F (Heesen FStNr. 9, 11) 2. Fundstellen sind im Umfeld Suchraum bekannt: Suchraum A (Wechold FStNr. 2), Suchraum D (Magelsen FStNr. 8) 3. Fundstellen sind bislang erst ab ca. 500 m Abstand vom 	<p>Die Vorhabenträgerin widerspricht der Auffassung, dass „Prospektionen im Vorfeld der Baumaßnahmen [...] in den Suchräumen“ durchzuführen sind. Dies kann nur für den Suchraum gelten, der als Vorzugsstandort mit der landesplanerischen Feststellung bestimmt und der zur Planfeststellung weiter ausgearbeitet und detailliert wird. Geschützte Bodendenkmale sollen von der Ausführung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Die dafür erforderlichen bauvorbereitenden bzw. baubegleitenden Maßnahmen (Prospektionen im Vorfeld der Baumaßnahmen, archäologische Baubegleitung) werden zwischen der Vorhabenträgerin und der zuständigen Fachbehörde des Landkreises abgestimmt. Die Anträge auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung (13 Abs. 1 NDSchG)</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
	<p>Suchraum bekannt: Suchraum B, Suchraum E, Suchraum G</p> <p>Neben sicheren (1.) und wahrscheinlichen Beeinträchtigungen archäologischer Fundstellen (2.), bestehen auch mögliche, bzw. noch zu erkundende Fundstellen (3.), die bei den weiteren Prospektionen im Vorfeld der Baumaßnahmen auftreten können und dann berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der unzureichenden Kenntnis zu den archäologischen Fundstellen sind in den Suchräumen, wie auch in den Trassen der Leitungen im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Vorhandensein, die Quantität und die Qualität archäologischer Fundstellen durch Prospektionen zu erkunden. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p>	<p>werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gestellt.</p>
520	<p>Stellungnahme aus Sicht der Baudenkmalpflege</p> <p>Sämtliche Standorte weisen in größerer oder kleiner Entfernung Baudenkmale auf.</p> <p>Standort A und D: Baudenkmal in direkter Umgebung des Plangebietes sowie der neu zu errichtenden Leitungsverbindung (Gut Würden)</p> <p>Standort B: Baudenkmal in der entfernteren Umgebung (Heidböhl, Heesen, Mehringen, an der Straße Zum Burbrink) des geplanten Umspannwerkes. Geringe Abstände der neuen Leitungsverbindung im Bereich Mehringen.</p> <p>Standort C: Baudenkmal in direkter Umgebung des Plangebietes sowie der neu zu errichtenden Leitungsverbindung (Dendendorf, Duddenhausen, Vorberg)</p> <p>Standort E: Baudenkmal in der entfernteren Umgebung (Mehringen) des geplanten Umspannwerkes. Geringe Abstände der neuen Leitungsverbindung im Bereich Mehringen.</p> <p>Standort F: Baudenkmal in der näheren Umgebung des geplanten Umspannwerkes (Mehringen, Heesen). Geringe Abstände der neuen Leitungsverbindung im Bereich der Ortschaften.</p> <p>Standort G: Baudenkmal in der näheren Umgebung des geplanten Umspannwerkes (Vorberg, Heidböhl, an der Straße Zum Burbrink).</p> <p>Gem. § 8 des NDSchG dürfen Anlagen in Umgebung eines Baudenkmal nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmal beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in Umgebung eines Baudenkmal sind so zu gestalten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.</p> <p>Im Sinne des §10 Abs. 4 des NDSchG sind Anlagen, die in der Umgebung eines Baudenkmal errichtet, beseitigt oder verändert werden sollen und hierbei das Erscheinungsbild eines Baudenkmal beeinflussen, genehmigungspflichtig.</p>	<p>Die ausgewiesenen Baudenkmal sind in der Anlage 9 der Antragsunterlagen vom 31.03.2017 (erste Auslegung) dargestellt. Alle Standorte für ein Umspannwerk meiden die direkte Nähe eines Denkmals und nutzen (überwiegend) durch vorhandene Freileitungen oder sonstige (störende) technische Infrastruktur vorbelastete Räume. Standorte, die außerhalb von in dieser Hinsicht vorbelasteten Räumen liegen (Standort G Tivoli) werden von der Vorhabenträgerin, auch aufgrund ihrer Lage in der „freien unbelasteten Landschaft“, nicht als Vorzugstandort benannt. Die Vorhabenträgerin sieht damit die Belange der Baudenkmalpflege in ausreichender Weise gewürdigt und berücksichtigt. Verbleibende Bedenken wird die Vorhabenträgerin im Zuge der weiteren Projektdetaillierung abarbeiten und etwaig erforderlich werdende Genehmigungen in der Planfeststellung beantragen,</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
	<p>Diese Genehmigung kann gem. §10 Abs. 3 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand ist keine detailliertere Aussage für die verschiedenen Standorte möglich. Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises bestehen zum derzeitigen Planungsstand Bedenken.</p>	
521	<p>Einordnung aus Sicht des Naturschutzes</p> <p>Naturschutzfachlich ist keiner der hier zur Diskussion und Bewertung stehenden sieben Standortvarianten per se abzulehnen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass bei den Varianten B, G und F neue Zu- u./o. Ableitungen zum potenziellen Umspannwerkstandort erforderlich werden, die deutlich durch einen 500 m Puffer zum Naturschutzgebiet HA 108 "Hägerdorn" verlaufen. Da dieses NSG räumlich identisch ist mit dem FFH-Gebiet 282 "Hägerdorn" ist bei diesen Standorten aufgrund der erforderlichen Zu- u./o. Ableitungen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in den weiteren Verfahrensverlauf zu integrieren oder aber spätestens im folgenden Planfeststellungsverfahren mit abzuarbeiten. Für eine Prioritätensetzung aus Sicht der Naturschutzbehörde ist in diesem Vergleich die für die jeweiligen Standorte erforderlich werdenden Zu- und Ableitungen zur vorgesehenen Trasse und zum vorhandenen verbleibenden Umspannwerk vollumfänglich mit in die Abschätzung und Bewertung der Umweltverträglichkeit einzubeziehen. Eine solche nachvollziehbare Abschätzung und Bewertung hat das Planungsbüro Sweco vorgenommen.</p>	<p>Die „neuen Zu- und Ableitungen“ zu den Standorten B, G und F entsprechen (weitgehend) dem Leitungsverlauf der Variante 16-1.8 bzw. 16-1.9 in Teil F der Antragsunterlagen. Die möglichen Auswirkungen einer Leitungsführung an dieser Stelle auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wurden geprüft (vgl. Teil F Kap. 24.9.12 der Antragsunterlagen). Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Auch die beantragte Vorzugstrasse liegt hier im Nahbereich des FFH-Gebietes, hält dabei aber den Trassenverlauf der vorhandenen 220-kV-Freileitung ein. FFH-Belange sind aus der Sicht der Vorhabenträgerin daher nicht die ausschlaggebenden Argumente, die gegen diese Standorte sprechen (vgl. die Kap. 5.3, 5.7 und 5.8 der Antragsunterlagen zum erweiterten Standortvergleich).</p>
522	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird den potenziellen Standorten der Ränge 1 bis 3 (Varianten D, E und A) der Vorrang eingeräumt, wobei unter Berücksichtigung der UVP-Kriterien die Variante D Magelsen die umweltverträglichste Lösung scheint, weil dieser Raum eine größere Vorbelastung aufweist und eine mindestens 3, 1 km geringere neue Leitungslänge erforderlich ist.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die in den Antragsunterlagen zum erweiterten Standortvergleich vorgenommenen Analysen und Bewertungen sowie die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen zur Bildung einer Reihenfolge der untersuchten Standorte eines Umspannwerkes nach ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg geteilt wird. (Hinweis: Die 3,1 km Leitungslänge am Standort Magelsen sind nicht ein Maß für die Bezeichnung der „geringeren“ Streckenlänge gegenüber der nächst schlechteren Variante. Vielmehr ergibt sich bei der Realisierung des Standorts Magelsen ein Bedarf von 3,1 km zusätzlicher Leitungslänge gegenüber der (ohnehin) beantragten Vorzugsvariante der Leitung Dollem – Landesbergen (vgl. Antragsunterlagen Tab. 4, Seite 47). Das allerdings ist der geringste Wert aller untersuchten Standortalternativen.)</p>
523	<p>Einschätzung aus Sicht der Wasserwirtschaft zum Standort für ein neues Umspannwerk</p> <p>Der Suchraum D (Magelsen) befindet sich binnenseitig an einem gewidmeten Hochwasserdeich der Weser. Aus Sicht des Deichschutzes kommt daher nur ein Standort - möglichst weit entfernt - im Westen des Suchraumes in Frage. Lt. niedersächsischem Deichgesetz dürfen Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet werden. Gegen die "neuen" Standorte E, F und G bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Der in der Anlage 2 Blatt „Suchraum D“ in den Unterlagen der erneuten Auslegung dargestellte Standort des Umspannwerkes hält einen Abstand von 200 m zum Deich ein. Damit besteht für die nachfolgende Detaillierung der Planung genügend „Spielraum“, um die Vorgaben des niedersächsischen Deichgesetzes einzuhalten. In dieser Hinsicht bestehen auch keine Vorteile für die übrigen betrachteten Varianten.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
524	<p>Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Alle geplanten Standorte (A-G) werden nicht im Altlastenverzeichnis der Unteren Bodenschutzbehörde geführt. Auf den Flächen sind mir keine nachteiligen Boden- bzw. Grundwasserveränderungen bekannt.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.
525	Ein Ausnahmefall (Standort C) ist durch die Lage im Trinkwasserschutzgebiet Hoya, Schutzzone IIIA, zu erwähnen. Vorgaben / Einschränkungen für die Errichtung eines Umspannwerkes im Trinkwasserschutzgebiet sind von der Unteren Wasserbehörde zu nennen.	Die Lage des Standortes C im Wasserschutzgebiet ist der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Kap. 5.4 der Unterlagen der erneuten Auslegung zum erweiterten Standortvergleich). Unter anderem aufgrund dieser Situation, wurde dieser Standort nicht als Vorzugsstandort benannt.
526	Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei Verdachtsmomenten der Vorhabenträger eigene Recherchen zu veranlassen hat. Sollten sich bei der Planung, Erschließung oder Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen) des Landkreises mitzuteilen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Das beschriebene Vorgehen beim Erkennen schädlicher Bodenveränderungen wird umgesetzt.

Gemeinde Hilgermissen (Samtgemeinde Grafschaft Hoya)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
503	<p>zur erneuten Beteiligung zum erweiterten Standortvergleich für die Errichtung eines Umspannwerkes wird seitens der Gemeinde Hilgermissen wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In der Gemeinde Hilgermissen ist nach Prüfung der vorliegenden Informationen kein geeigneter Standort für ein Umspannwerk gefunden worden.</p>	Auf die Notwendigkeit zur Errichtung eines Umspannwerkes im Raum der Grafschaft Hoya wurde in den Antragsunterlagen an vielen Stellen hingewiesen (siehe auch Steckbrief zum Projekt P24 im aktuellen Netzentwicklungsplan: „Zum Anschluss der Leitung ist die bestehende 220-kV-Schaltanlage Wechold komplett neu mit einer Nennspannung von 380 kV zu errichten (Suchraum Grafschaft Hoya; Netzausbau)“). Die zunächst (Antragsunterlagen vom 31.03.2017) für vier Suchräume vorgenommene Betrachtung wurde nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens unter Berücksichtigung der dabei eingegangenen Stellungnahmen um drei weitere Suchräume ergänzt. Aus den in den Unterlagen der erneuten Auslegung zum erweiterten Standortvergleich dargestellten Gründen, hat die Vorhabenträgerin die sieben Suchräume entsprechend ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit in eine Reihenfolge angeordnet. Danach wird der Standort D Magelsen als Vorzugsstandort bewertet.

Samtgemeinde Grafschaft Hoya

[Hinweis ArL Lüneburg: Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya, die Stadt Hoya/Weser und die Gemeinde Hoyerhagen geben eine gemeinsame Stellungnahme ab.]

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
527	<p>zur erneuten Beteiligung zum erweiterten Standortvergleich für die Errichtung eines Umspannwerkes wird seitens der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, der Stadt Hoya/Weser und der Gemeinde Hoyerhagen nach Beratung in den jeweiligen Räten wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>Aufgrund der mit dem bestehenden Umspannwerk verbundenen Vorbelastung und des geringsten Flächenverbrauchs aufgrund der Einbeziehung des Umspannwerkes wird nach wie vor das Umspannwerk Wechold als Standort favorisiert.</i></p>	Die Unterlagen zum erweiterten Standortvergleich dokumentieren das Ergebnis einer umfassenden Betrachtung aller relevanten Entscheidungsaspekte für die Standortfindung eines Umspannwerkes im Raum der Grafschaft Hoya. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren zu den Antragsunterlagen vom 31.03.2017 wurden dabei weitere, bisher nicht behandelte Kriterien zur Bewertung und Analyse einbezogen. Die Entscheidung muss alle relevanten Kriterien berücksichtigen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
	<p><i>Alternativ wird der Suchraum Mehringen vorgeschlagen, da hier der größte Siedlungsabstand möglich ist. Dabei ist auch der größte mögliche Siedlungsabstand einzuhalten.</i></p> <p>Alternativ hat der Suchraum Mehringen die größten Vorteile: Einbeziehung der Kabelübergabestation, Verhinderung eines weiteren Bauwerkes in der Landschaft, geringe Frequentierung des Standortes, geringe Fernwirkung, u. a..</p>	<p>Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya misst den Kriterien „Vorbelastung am Standort Wechold“ und „Flächenverbrauch“ offenbar herausgehobene Bedeutung zu. Diese Sichtweise blendet alle anderen relevanten Kriterien aus. Darüber hinaus wird – bei konsequenter Anwendung nur dieser Kriterien – auch nicht berücksichtigt, dass beim Standort Magelsen die „Vorbelastung“ mindestens ebenso groß ist wie in Wechold (vgl. Tabelle 2, Seite 37 der Antragsunterlagen) und der vermeintliche Vorteil des „geringsten Flächenverbrauchs“ unter Einbezug des erforderlichen Flächenverbrauchs zur Anbindung dieses Standortes an das bestehende und geplante Netz mit 9,2 km Leitungslänge in Wechold gar nicht gegeben ist.</p> <p>Für den Suchraum Mehringen kann die Entscheidung zur Standortfindung nicht auf den Aspekt „größter möglicher Siedlungsabstand“ reduziert werden. Im Übrigen zeigt der Vergleich in der Tabelle 2, Seite 36 der Antragsunterlagen, dass in Bezug auf die Entfernung eines Standortes zum Siedlungsrand zwischen den Alternativen keine so signifikanten Unterschiede bestehen, dass aufgrund dieser Betrachtung ein Standort eindeutige Vorteile hätte.</p>
528	<p>TenneT ist im Ergebnis seiner Untersuchungen der verschiedenen Standort-Suchräumen beim Suchraum Magelsen geblieben, hält aber den Suchraum Mehringen für geeignet. Bei der Gewichtung zwischen Magelsen und Mehringen ist aber nicht berücksichtigt worden, dass in Mehringen der größte Siedlungsabstand zu Wohnsiedlungen und Einzelhäusern möglich ist und unter Einbindung der Kabelübergabestation in Mehringen der Flächenverbrauch um rund 3.500 qm reduziert werden kann.</p> <p>Durch die Einbindung der Kabelübergabestation in das Umspannwerk wird auch ein zweites frei stehendes Bauwerk in der Landschaft und die damit verbundenen Nachteile vermieden. In Mehringen sind Siedlungsabstände zu Mehringen und Ubbendorf von 500 m und zum Einzelhaus von 650 m berücksichtigt worden. Hier ist noch eine Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf 600 m zu Mehringen und Ubbendorf möglich und wird auch gefordert. Dadurch würde sich die Erdverkabelung lediglich um ca. 100 m verlängern.</p> <p>Die Suchräume Mehringen-Süd und Hoyerhagen-Tivoli kommen aus den in den Antragsunterlagen genannten Gründen nicht in Frage.</p> <p>Im Übrigen gilt meine Stellungnahme vom 26. 06.2017 unverändert weiter.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin widerspricht der Auffassung, dass der Abstand vom Standort zu Wohnsiedlungen als Entscheidungskriterium besonders zu gewichten sei. Alle betrachteten Standorte für ein Umspannwerk halten (mindestens) einen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich und einen 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich ein. In aller Regel (bis auf den Standort F Mehringen Süd) sind die Abstände deutlich größer. Die Standortgunst bzw. Ungunst einer betrachteten Alternative entsteht durch ihre Lage in Zuordnung zu vorhandener bzw. geplanter Leitungsinfrastruktur (Länge der erforderlichen Anbindungsleitungen) und zu „wichtigen Bereichen“ eines Nutzungsanspruchs oder eines Schutzgutes, eben unter Betrachtung aller relevanten Belange. Der Wohnumfeldschutz ist dabei nur einer von mehreren Belangen.</p> <p>Für die abschließende Abwägungsentscheidung müssen daher alle untersuchten Kriterien einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund hält die Vorhabenträgerin am Vorzugsstandort Magelsen fest.</p>
529	<p>Kompaktmasten für die Anbindung des Umspannwerkes</p> <p>Auch wenn die Art der Masten nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, sondern Planfeststellungsverfahrens sind, wird bereits jetzt auf Folgendes hingewiesen: Die Stromtrassen müssen so schonend wie technisch möglich realisiert werden. Dazu gehören auch die Freileitungen, die mit sogenannten "Kompaktmasten" verwirklicht werden sollten. Durch Kompaktmasten reduziert sich der Flächenverbrauch um 50%, sie reduzieren den Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild. Kompaktmasten lassen sich durch die schmalere Form besser städtebaulich und landschaftlich integrieren. Die Akzeptanz steigt dadurch.</p>	<p>Die von der Stellungnahme dargestellten Vorteile können von der Vorhabenträgerin nicht bestätigt werden:</p> <p><u>Bodeneingriff</u> Um Maste niedrig zu halten, müssen sie enger zusammen stehen. Folge sind mehr Masten bei gleicher Leitungslänge. Aus statischen Gründen müssen die Fundamente von Kompaktmasten erheblich tiefer gründen als die von Stahlgittermasten. Tiefere Gründung, breitere Fundamente sowie eine deutliche gesteigerte Mastanzahl bedeuten eine höhere Inanspruchnahme durch Bodenversiegelung und damit einhergehend einen höheren Kompensationsbedarf.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
	<p>Im Einzelnen:</p> <p>Reduktion von Flächenverbrauch und Trassenbreite</p> <p>Durch den schlanken Fuß von Kompaktmasten reduziert sich Z.B. das Bodenaustrittsmaß um bis zu 95 %, wodurch unter anderem erheblich mehr landwirtschaftlich nutzbare Fläche am Boden verbleibt. Wenn man davon ausgeht, dass pro Freileitungskilometer im Schnitt etwa drei Masten benötigt werden, bedeutet das insgesamt eine erhebliche Flächenreduktion, womit der gestiegene Flächenverbrauch durch das Umspannwerk und den Übergabestationen zum Erdkabel zumindest teilweise eingeschränkt werden könnte. Ähnliches gilt für die Trassenbreite, die sich durch den Einsatz von Kompaktmasten signifikant reduziert.</p> <p>Einhaltung aller Normen, Vorgaben und Richtlinien</p> <p>Dabei entsprechen die Masten allen relevanten Normen, im Speziellen den "allgemein anerkannten Regeln der Technik" nach § 49 EnWG und den dort definierten "Anforderungen an Energieanlagen". Dies ist unter anderem der Fall, da die Masten bereits im europäischen Ausland im Höchstspannungsnetz zum Einsatz kommen und den Anforderungen des VDE entsprechen. Kompaktmasten ermöglichen außerdem die sichere Einhaltung der Vorgaben des seit Februar 2016 verpflichtend geltenden § 4(2) der 26. BImSchV. Weiterhin kann mit Kompaktmasten dem verbindlichen NOVA-Prinzip ("Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau") in optimaler Weise Rechnung getragen werden, da auf bestehenden Trassen die Übertragungsleistung erhöht werden kann. Dabei gibt es bei Kompaktmasten keinerlei bauartbedingte Einschränkungen bei gleicher Wirtschaftlichkeit gegenüber den bisherigen Altbauweisen. Das festgeschriebene Minimierungsgebot für magnetische Felder - unabhängig von der Höhe der Emission - wird durch den Einsatz von Kompaktmasten erfüllt. Denn das magnetische Feld nimmt bei Kompaktmasten nach außen hin wesentlich stärker ab, ohne dass es zu einer Erhöhung der Korona-Geräusche kommt. Die Masten ermöglichen die Minimierung der magnetischen Felder durch die Minimierung der Seilabstände.</p> <p>In Deutschland ist bei einigen Energieversorgern bei 110-kV-Leitungen der Einsatz von Kompaktmasten bereits Standard. Auch bei 380-kV-Leitungen werden diese Masten immer häufiger eingesetzt. So hat der Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW im vergangenen Dezember mitgeteilt, beim Bau einer neuen 380-kV Freileitung zwischen Birkenfeld und Otisheim erstmals Kompaktmasten einzusetzen.</p>	<p>Es ist anzunehmen, dass Landwirte, Wasserwirtschaftsämter und Naturschutzbehörden daher kaum Vorteile in dieser Art der Bauform sehen können.</p> <p><u>Flächeninanspruchnahme</u> Bei gleichen Arbeitssicherheitskriterien wie Ersteigbarkeit des Mastes im Betrieb sind die resultierenden Schutzstreifen vergleichbar mit z.B. einem bewährten Tonnenmast. Auch unter diesem Aspekt sind keine erheblichen Unterschiede oder Vorteile erkennbar.</p> <p><u>Landschaftsbild</u> Mastdimensionen (-höhen) sind insgesamt vergleichbar, da die Masthöhe grundsätzlich vom Abstand zum nächsten Mast, dem erforderlichen Bodenabstand sowie der Leiterseilanordnung abhängt. Sollen also schmale Schutzstreifen erreicht werden, erhöht sich automatisch der Mast und somit die Wahrnehmbarkeit. Der klassische Donaumast, wie er prioritär bei der Planung vorgesehen wird, ist ein guter Kompromiss aus Masthöhe und -breite. Kompaktmasten sind durch ihre Vollflächigkeit zudem deutlich wahrnehmbarer als eine offene Gitterkonstruktion.</p> <p>Unabhängig davon bestehen auch die sonstigen, von den Herstellern von Kompaktmasten dargestellten Vorteile nicht:</p> <p><u>Gesundheit - Belastung durch elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche</u> Generell muss die Vorhabenträgerin in Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und TA-Lärm nachweisen. Dieser Nachweis ist die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit. Da die Feldemissionen und Geräuschentwicklungen von elektrischen und geometrischen Parametern abhängen und nicht von der Mastbauweise, werden die Grenzwerte – unabhängig von der Mastbauform – immer weit unterschritten. Für Anwohner z.B. in 100m Entfernung unterscheiden sich die Werte für die verschiedenen Bauformen nur marginal. Hier bietet der Kompaktmast daher keine nennenswerten Vorteile.</p> <p><u>Technische Zulassung</u> Die Behauptungen der Hersteller von Vollwand- bzw. Kompaktmasten sind bisher für die Boden- und Netzverhältnisse in Deutschland noch nicht durch nachvollziehbare Berechnungen bestätigt. Es liegt für ihren Einsatz daher bisher noch keine Genehmigung vor. Insbesondere stehen der technische Nachweis für Statik, Eis- und Windlast, Zugkräfte sowie Materialtests aus. Die Vorhabenträgerin hat Anbieter dazu aufgefordert, die Berechnungen für eine solche Genehmigung durchzuführen und zur Prüfung vorzulegen.</p> <p><u>Kosten</u> Ohne diese Berechnungen sind Kostenvergleiche nicht seriös darstellbar. Es wird aber erwartet, dass Kompaktmasten aufgrund der statischen Herausforderungen deutlich teurer sind als klassische Stahlgittermasten.</p>

Naturschutzvereinigungen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Hannover

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
569	[Hinweis: Das LabüN gibt eine Stellungnahme im Namen seiner Gesellschaftsverbände ab (BUND / LBU / NABU / NVN). Siehe hierzu die Stellungnahme des LabüN.]	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen (LBU)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
570	[Hinweis: Das LabüN gibt eine Stellungnahme im Namen seiner Gesellschaftsverbände ab (BUND / LBU / NABU / NVN). Siehe hierzu die Stellungnahme des LabüN.]	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
530	<p>das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (i. F. LabüN) bedankt sich für die Übersendung der Antragsunterlagen in dem oben genannten Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Verbandsbeteiligung. Im Namen und mit Vollmacht seiner Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.v., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.v. sowie Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) gibt das LabüN folgende Stellungnahme ab:</p> <p>In der Stellungnahme des LabüN vom 29. Juni 2017 mit Titel "Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren für die geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Dollern-Landesbergen (Projekt 24 NEP / Projekt Nr. 7 BBPIG)", haben wir auf Grundlage der Betrachtung der rechtlichen Hintergründe, der Umweltverträglichkeit, des Gebiets-, Habitats- und Artenschutzes sowie in Bezug auf Landschaft und Erholung die Wahl der Trassen-Vorzugsvariante in weiten Teilen unterstützt. Doch haben wir auch Konflikte und Lösungsaspekte aufgezeigt, die Teilbereiche des Trassenverlaufs betreffen und von Bedeutung sind. Aus unserer Stellungnahme vom Juni 2017 - deren Argumente selbstverständlich ihre Gültigkeit behalten - folgt, dass wir im aktuellen Verfahren "Erweiterter Standortvergleich für die Errichtung eines Umspannwerks im Raum der Grafschaft Hoya" diejenigen Suchräume favorisieren, die durch den Bau des Umspannwerks sowie durch die Führung der Leitungen zum Umspannwerk die geringstmöglichen Ressourcen verbrauchen und die geringsten negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben.</p>	Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahme des LabüN vom 29. Juni 2017 im Einzelnen beantwortet (vgl. Erwiderungssynopse zum ersten Beteiligungsverfahren).

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
531	<p>1.) Auentypische Bereiche der Weser, Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit Die Antragsunterlagen favorisieren Suchraum D (Standort bei Magelsen) sowie Suchraum E (Standort bei Mehringen). Beide Suchräume liegen dicht an der Vorzugstrasse, was wir als positiv bewerten. Gemäß dem "Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften" handelt es sich bei den Suchräume D und E allerdings um auentypische Bereiche (vgl. Umweltkarten des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: https://www.umweltkartenniedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&lane=de&bgLaver=ToRoeraDhieG rau&X=5854045. 23&Y=510857, 77&zoom=9&cataloBNodes=105&lavers=Auender WRRL PrioritaetsRewaesser).</p> <p>Auch wenn diese auentypischen Bereiche keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach § 115 NWG sind, regen wir an, diese vorrangig nicht für bauliche Anlagen und damit auch nicht für den Bau eines Umspannwerks in Anspruch zu nehmen, sondern das Bauvorhaben außerhalb dieser Gebiete umzusetzen. Das Fließgewässer Weser ist Schwerpunktgewässer für die WRRL-Maßnahmenumsetzung und Hochwasserrisiko-Gebiet nach HWRM-RL. Auen gehören zu den artenreichsten und gleichzeitig am stärksten gefährdeten Lebensräumen. Die Zulassung einer natürlichen Gewässerdynamik und natürlicher morphologischer Veränderungen von Aue und Gewässerbett sind für den Biotopschutz und die Minderung von Hochwasserrisiken erforderlich. Die Abfluss- und Puffergebiete werden vor dem Hintergrund des Klimawandels und der stetig zunehmenden Extremwetterereignisse immer wichtiger. Eine Bebauung der Gebiete steht dieser Tatsache negativ entgegen und sollte vermieden werden. Suchräume für den Bau von Umspannwerken sollten außerhalb der auentypischen Bereiche liegen, denn immerhin ergibt sich durch das Umspannwerk ein dauerhafter Flächenverlust von mindestens 10 ha. Dies unterstreicht das "Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften" des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (siehe Anhang: "Nds. Gewaesserlandschaften-Internet. pdf").</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die Suchräume der Standorte D und E, die nach der gebildeten Reihenfolge ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit die beiden ersten Ränge belegen auch von LabÜN insoweit positiv aufgenommen werden, als sie dicht an der Vorzugstrasse liegen.</p> <p>Die zitierte Darstellung zeigt die ursprüngliche Aue der Weser, in der sich in historischer Zeit unter Einfluss des Abflussschehens auentypische Böden entwickelt haben. Die Weser ist seit Jahrhunderten eingedeicht. Die seitdem eingetretene Entwicklung der Landnutzung binnendeichs ist auf den Schutz der Deiche angewiesen. Die „rezente Aue“, also der Uferbereich, der heute von Überschwemmungen erreicht werden kann, ist in der Regel auf den Bereich zwischen den Deichen beschränkt. Dementsprechend sind die Vorranggebiete Vorbeugender Hochwasserschutz bzw. die Überschwemmungsschutzgebiete auch nur für diese Flächen ausgewiesen</p> <p>Die Weser wird nach dem „Wasserkörperdatenblatt“ des NLWKN (Stand 2016) als „erheblich verändertes Gewässer“ eingestuft. Die Maßnahmen, die zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials nach der WRRL umgesetzt werden sollen, haben die Rahmenbedingungen zu beachten, die zur Einstufung als erheblich verändertes Gewässer geführt haben. Hierzu gehören, unter anderem, die vollzogene Eindeichung und die Nutzung als Bundesschiffahrtsstraße.</p> <p>Dementsprechend beschränken sich die Maßnahmengruppen auch auf die Verbesserung der Situation „zwischen den Deichen“. Die Rückverlegung von Deichen oder Verwallungen ist dabei in nachrangiger Priorität „zu prüfen“. Im Bereich Magelsen ist eine Rückverlegung des Deiches zur Revitalisierung der historischen Aue unwahrscheinlich: Unmittelbar hinter dem Deich liegen die Ortschaften Magelsen und Wienbergen. Die 380-kV-Freileitung läuft auf großer Streckenlänge direkt parallel zum Deich. Südlich von Magelsen liegt das Vorranggebiet Windenergie in der Nähe zum Deich. Diese etablierten Nutzungsformen wären durch eine Rückdeichung gefährdet bzw. müssten aufgegeben oder verlegt werden – ein Szenario, das an dieser Stelle nicht realistisch in Betracht gezogen oder in eine Bewertung zur Standortuche einbezogen werden kann. In den Antragsunterlagen sind die Kriterien zur Bestimmung der Suchräume, die anschließend vergleichend bewertet werden, benannt (vgl. Kap. 3 der Unterlagen zur erneuten Auslegung). Sie sind wesentlich davon geprägt, nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden (z.B. Reduzierung der erforderlichen Leitungslängen zur Anbindung an das bestehende Netz, Meidung „wichtiger Bereiche entsprechend der Darstellung in der räumlichen Gesamtplanung und der Fachplanung Naturschutz). Mögliche Suchräume, die außerhalb der historischen Aue liegen (sollen), würden die erforderlichen Leitungslängen zur Anbindung an das vorhandene und geplante Netz vergrößern. Eine Lösung, die nicht in Sinne der Naturschutzverbände sein kann.</p> <p>Die räumliche Gesamtplanung (Regionales Raumordnungsprogramm) und die Fachplanung Naturschutz (Landschaftsrahmenplan) treffen für den Bereich der „historischen Aue“ binnendeichs flächendeckende Aussagen zum Schutz oder zur Entwicklung. Diese Aussagen sind als planerische Vorgaben bei der Standortfindung zu berücksichtigen. Zukünftige Entwicklungen zur Erschließung neuer Auenbereiche, müssen sich dann an den zu diesem Zeitpunkt etablierten Nutzungen orientieren.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
532	<p>Hinzu kommt, dass sich die derzeitigen Suchräume D und E auf Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit befinden, was ebenfalls - wie der Aspekt der Bebauung der auentypischen Bereiche - in die Bewertung und den Vergleich der Suchräume aufzunehmen ist (siehe hierzu Unterlage "Teil B: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Anlage 10, Schutzgut Boden, Blatt 5"). Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit kommt eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt zu, in Niedersachsen gehören sie zu den schutzwürdigen Böden (vgl. LBEG 2015, GeoBerichte 8, Schutzwürdige Böden in Niedersachsen, S. 10). Eine Überbauung dieser Böden sollte, auch im Sinne des Vermeidungs- und Verminderungsgebots der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 Abs. I BNatSchG), weitest möglich vermieden werden.</p>	<p>Das Vorkommen der Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit ist der Vorhabenträgerin bekannt (siehe auch den Verweis auf die Unterlagen der Vorhabenträgerin in der Stellungnahme). Der Aspekt wurde bei der Beurteilung der Standorte berücksichtigt (vgl. die Kap. 5.2 bis 5.8 der Konfliktanalyse zu den jeweiligen Standorten in den Antragsunterlagen). Vor dem Hintergrund der insgesamt zu bewältigenden Raumnutzungskonflikte und des dabei zu beachtenden „Kriteriengerüstes“ hochrangiger Rechts- und Schutzgüter ist der Aspekt der (in jedem Falle unvermeidbar) beanspruchten Böden eher von nachgeordneter Bedeutung (vgl. dazu auch Kap. 5.1 der Antragsunterlagen)</p>
533	<p>2.) Artenschutz Durch den Bau von Umspannwerken und Zuleitungen können Konflikte im Sinne des § 44 Abs. (I) Satz I BNatSchG entstehen. Rodung von Vegetation, Aushub, Abtrag, Einbau, Verdichtung und Versiegelung der Böden, Stoff-/Lärmemissionen, magnetische/elektrische Felder sowie Betrieb, Wartung, Reparaturen und Zuwegungen beeinträchtigen unweigerlich Menschen, Tiere und Pflanzen und führen zum Verlust von Lebensraum. Vögel können durch die Zerschneidungs- und Verdrängungswirkungen sowie Kollisionsgefahren mit Leiterseilen in besonderem Maße gefährdet sein. In Ihrem Dokument "Erweiterter Standortvergleich für die Errichtung eines Umspannwerkes im Raum der Grafschaft Hoya" werden auf Seite 51 folgende Brut- und Gastvogelarten aufgeführt, die im Vorhabensabschnitt 16 im Raum Hilgermissen nachgewiesen wurden und eine Empfindlichkeit bzw. Kollisionsgefahr gegenüber Anbindungsleitungen und Umspannwerken aufweisen, wodurch Konflikte im Sinne des § 44 Abs. I (I) BNatSchG nicht auszuschließen sind - Z. B. der Verlust von Brutraum der Feldlerche im Bereich der Leitungsführung zu Suchraum A und D:</p> <ul style="list-style-type: none"> . Feldlerche . Rebhuhn . Weißstorch . Austernfischer . Großer Brachvogel . Kiebitz . Kranich 	<p>Die Wirkungen des Vorhabens sind in Kapitel 3 Auswirkungsprognose auf die Umwelt in Teil B (UVS) der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren dargestellt. Die Gefährdung von bestimmten Vogelarten durch Kollisionen wurde dort ebenfalls erwähnt.</p> <p>In Kapitel 7.2 des Erweiterten Standortvergleichs für die Errichtung eines Umspannwerkes im Raum der Grafschaft Hoya wird auf die ergänzend herangezogenen Untersuchungen der Avifauna im Raum Hilgermissen eingegangen. Teil B, Anhang: Erfassung und Bewertung des Brut- und Rastvogelvorkommens, Anlage 7.1 und 7.2 der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren enthält für die ausgewählten Kartiergebiete eine detaillierte Bestandsaufnahme von Brut- und Rastvögeln. Diese Bestandsaufnahmen wurden ebenfalls in Kapitel 5 Konfliktanalyse 2 des Erweiterten Standortvergleichs für die Errichtung eines Umspannwerkes im Raum der Grafschaft Hoya berücksichtigt.</p> <p>Die Auflistung der empfindlichen Vogelarten in der Stellungnahme gibt die Darstellung in Kapitel 7.2 des Erweiterten Standortvergleichs für die Errichtung eines Umspannwerkes im Raum der Grafschaft Hoya wieder.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
534	<p>Des Weiteren wurde für Vorhabenabschnitt Hintzendorf-Hoya die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung als wahrscheinlich eingestuft (siehe "Übersichtskarte über das Vorhaben, Vorhabenabschnitt 16 Hintzendorf-Hoya, Variante 16-2.4"). Auch unter Berücksichtigung von Vogelschutzmarkierungen könne hier die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung laut Fachbeitrag nicht ausgeschlossen werden (siehe Dokument "E Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag", Seite 80).</p>	<p>Die Variante 16-2.4 ist eine im Variantenvergleich (vgl. Teil F der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren) betrachtete, mögliche Trassenführung. Sie quert die Weser südöstlich von Oiste, verläuft dann westlich von Dahlhausen und Magelsen und führt südlich von Eitzendorf und östlich von Wechold zur 220-kV-Bestandsleitung. Die Variante 16-2.4 wurde gegenüber 16-2 im Variantenvergleich ausgeschieden. Vorzugsvariante in diesem Raum ist die Variante 16-2 westlich Döhlbergen und Rieda und östlich Magelsen. Die Variante 16-2.4 wird somit nicht weiter in der Planung verfolgt. Die Aussage, dass auch unter Berücksichtigung von Vogelschutzmarkierungen die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden kann, bezieht sich auf die Weserquerung südöstlich Oiste und nicht auf die Suchräume für das Umspannwerk.</p> <p>Die Überprüfung, ob für die in Kapitel 7.2 dargestellten empfindlichen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden können, ist in Kapitel 7.2 unter dem Punkt Betroffenheit von Brut- und Gastvogelarten, die gegenüber dem Vorhaben (Freileitung) empfindlich sind, betrachtet worden. Im Ergebnis ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt - unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche - nicht ein.</p>
535	<p>Da das Vorhaben Höchstspannungsleitung Stadelandesbergen gemäß Nr. 7 der Anlage des BBPIG als Erdkabel-Pilotvorhaben festgelegt ist, ist vor den genannten Hintergründen an den betreffenden Risikogebieten die Verlegung von Erdkabeln zu prüfen, um das Eintreten des Tötungsverbots ausschließen zu können. Das LabÜN weist darauf hin, dass der Gesetzgeber die Belange der Wohnbebauung sowie die des Arten- und Gebietsschutzes als gleichrangig eingestuft hat. Durch den Einsatz von Erdkabeln besteht die Möglichkeit, Vogelkollisionen vor Ort zu vermeiden. Eine Abschirmung gegen niederfrequente elektromagnetische Felder der Erdkabel sollte dabei selbstverständlich gewährleistet werden, um Tiere und Menschen zu schützen.</p>	<p>Die gesetzlichen Grundlagen für die Erforderlichkeit der Prüfung einer Teilerdverkabelung sind in Kapitel 2 Teil F der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren dargelegt. Die Gleichrangigkeit der Kriterien für die Prüfung einer Teilerdverkabelung wurde berücksichtigt. In Teil F wurden die Belange des Gebiets- und Artenschutzes detailliert eingestellt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Konfliktlage für den Gebiets- und Artenschutz erfolgte eine Überprüfung, ob eine Teilerdverkabelung erforderlich ist oder nicht. Aus dieser Prüfung ging die Erforderlichkeit einer Teilerdverkabelung im Bereich der unteren Allerniederung hervor. Die Belange des Gebiets- und Artenschutzes wurden – auch hinsichtlich der Erforderlichkeit der Prüfung einer Teilerdverkabelung – umfangreich und angemessen berücksichtigt.</p> <p>Alle Höchstspannungsanlagen (also auch Erdkabel und Umspannwerke) werden von der Vorhabenträgerin so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte der 26.BISchV nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht selbst bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Daher ist der Schutz der menschlichen Gesundheit beim Betrieb der Anlagen der Vorhabenträgerin gewährleistet. Das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen (http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17).</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
536	<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass weder das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) noch das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermeidbar sind. Der Einsatz von CEF-Maßnahmen ist nach Auffassung der EU-Kommission ausschließlich zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zulässig. Wir merken bereits an dieser Stelle an, CEF-Maßnahmen zu begleiten, zu evaluieren und deren Gelingen dauerhaft sicherzustellen. Alle CEF Maßnahmen sind auf Basis bereits funktionierender Beispiele zu gestalten. Die Existenz dieser Beispiele ist durch Angabe der entsprechenden Literaturquellen in den Verfahrensunterlagen zu belegen.</p>	<p>Sowohl die Vorhabenträgerin als auch ihre Gutachter haben umfangreiche Erfahrungen mit dem Umgang und der Anwendung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 1 – 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.</p> <p>Somit ist hinreichend bekannt, dass CEF-Maßnahmen nur für die Vermeidung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten herangezogen werden können.</p> <p>Mit dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW, 2013) liegt eine umfangreiche und fachlich abgesicherte Zusammenstellung und Bewertung von CEF-Maßnahmen für planungsrelevante Arten vor. Hier sind Maßnahmen benannt, deren Wirksamkeit nachgewiesen wurde. Ein Monitoring von Maßnahmen mit belegter Wirksamkeit ist nicht erforderlich. Sollte ein Wirksamkeitsnachweis für einzelne CEF-Maßnahmen, die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt werden, nicht vorliegen, so ist für diese ein Monitoring vorzusehen.</p>
537	<p>Kollisionsgefahren ergeben sich im Gebiet der Suchräume A bis G in Vorhabenabschnitt 16 auch durch anzunehmende regelmäßige Flugbewegungen von Brut- und Rastvögeln zwischen verschiedenen Brut-, Rast- und Nahrungsbereichen wie Z.B. den Schutzgebieten Alveser See, Hägerdorn, Auwald bei Hingste, Wiedesee, Burckhardtshöhe, Alhuser Ahe und der Weser als wichtige Vogelzug-Leitlinie. Daher ist stets für Kollisionsschutz zu sorgen: Alle Leitungen sind für Vögel in der Weise durch Schutzmarkierungen kenntlich zu machen, dass letztere auch bei schlechtem Wetter und Dunkelheit von den Tieren erkannt und Leitungsanflüge sowie Stromschläge verhindert werden.</p>	<p>Eine allgemeine Annahme zu Flugbewegungen von Brut- und Rastvögeln im Gebiet der Suchräume A bis G genügt nicht, um von Kollisionsgefahren durch Leitungsanflug auszugehen.</p> <p>Der Brut- und Rastvogelbestand relevanter Arten ist in den ausgewählten Kartiergebieten erfasst worden. Das Vorkommen v.a. stark gefährdeter und gegenüber Leitungsanflug empfindlicher Großvogelarten wurde durch eine Umfeldrecherche im gesamten Untersuchungsgebiet ermittelt. Die Ergebnisse sind in Anlage 7.1 und 7.2 der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren und in Teil B (UVS) Anhang: Erfassung und Bewertung des Brut- und Rastvogelvorkommens dokumentiert. In Kapitel 7.2 des Erweiterten Standortvergleichs für die Errichtung eines Umspannwerkes im Raum der Grafschaft Hoya sind die ergänzend herangezogenen Untersuchungen der Avifauna im Raum Hilgermissen dargestellt. Somit liegt eine geeignete Datengrundlage vor, um Kollisionsgefahren durch Leitungsanflug bewerten zu können.</p> <p>In Anlage 7.1 sind die Brutvorkommen im Waldgebiet Hägerdorn dargestellt. Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind nicht angetroffen worden.</p> <p>Das FFH-Gebiet Burckhardtshöhe befindet sich in mindestens 2 km bzw. 2,5 km Entfernung zu den nächstgelegenen Standorten C und G. Das Naturschutzgebiet Ahlhuser Ahe ist mindestens 2,8 km von den nächstgelegenen Standorten F und E entfernt, das Naturschutzgebiet Auwald bei Hingste mindestens 2 km vom nächstgelegenen Standort E und das Naturschutzgebiet Wiedesee mindestens 2,8 km von den nächstgelegenen Standorten B und F. Gemäß Umfeldrecherche wurden in den genannten Gebieten und im Umfeld keine gegenüber Leitungsanflug empfindlichen Großvogelarten festgestellt. Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Alveser Sees wurden diese Arten ebenfalls nicht ermittelt. Es bestehen daher keine wichtigen Flugbeziehungen zwischen den genannten Gebieten von gegenüber Leitungsanflug empfindlichen Arten.</p> <p>Die Weser als Leitlinie des Vogelzuges wurde in die Betrachtung eingestellt. Die Rastvogelarten, die die Weser als Leitlinie nutzen, suchen Wasserflächen und Nahrungsflächen im heutigen (eingedeichten) Wesertal auf. Somit ist nicht davon auszugehen, dass es regelmäßige und wichtige Flugbeziehungen zwischen dem Wesertal und den westlich anschließenden Bereichen außerhalb des eingedeichten Wesertals gibt.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
538	<p>Kollisionen lassen sich auch durch die Wahl der Masten mindern. Der Masttyp "Einebene" ist niedriger und die horizontale Parallelität der Seile verringert den senkrechten Risikobereich für Vögel (vergleiche Dokument "Naturschutzfachliche Bewertung der Planungen zum Netzausbauvorhaben Stade-Landesbergen", herausgegeben vom NABU, siehe Anhang: "170814-netzausbau-stadelandsbergen.pdf").</p>	<p>Die verschiedenen Mastbilder und ihre geometrischen Ausformungen haben unterschiedliche Wirkungen. So vermindert ein niedriger Einebenenmast Auswirkungen auf Landschaft und Avifauna, erzeugt aber einen verbreiterten Schutzstreifen, in dem die Rechte der Eigentümer eingeschränkt sind. Das prioritär eingesetzte Donaumastgestänge stellt einen guten Kompromiss aus Masthöhe und Schutzstreifenbreite dar und verringert durch die Dreiecksanordnung der Leiterseile außerdem das sich ausbildende magnetische Feld. Daher wird der Donaumast grundsätzlich als Standardmast eingesetzt. Die Vorhabenträgerin und ihre Fachgutachter bewerten allerdings immer die konkrete Einzelsituation unter Beachtung der technischen Randparameter. So kann neben dem Einsatz weiterer Vermeidungsmaßnahmen wie Vogelschutzmarkierungen von Erdseilen auch der Einsatz von Einebenen- oder Tonnenmasten helfen, die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt zu mindern.</p> <p>Der Einsatz eines Einebenenmastes wird bei gegebener Konfliktlage im Einzelfall geprüft. Diese Konfliktlage besteht jedoch im Bereich und im Umfeld der Suchräume A – G nicht.</p>
539	<p>Eine Bündelung der Bau- und Leitungsbelastung mit bereits bestehenden Vorbelastungen ist anzustreben und eine Neubelastung freier bisher unbelasteter Landschaft zu verhindern.</p>	<p>Die Vorzugstrasse entspricht auf annähernd 50 % ihrer Gesamtstrecke dem bisherigen Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung und verläuft auf über 25 % der Gesamtstrecke in Bündelung mit bestehenden Freileitungen und somit in bereits vorbelasteten Räumen. Ein Verlauf in bisher von Freileitungen unvorbelasteten Landschaftsräumen erfolgt auf knapp 25 % der Gesamtstrecke und ist aufgrund der angetroffenen Konfliktsituationen (im Wesentlichen Schutz des Wohnumfeldes im Innenbereich) unvermeidbar. Diese Forderung ist daher weitestgehend berücksichtigt.</p> <p>Eine Bündelung der erforderlichen Leitungen zu Anbindung an das bestehende bzw. geplante Netz ist nicht immer möglich. Der UW-Standort liegt immer mehr oder weniger „neben“ dem Leitungsnetz. Daher kommen der erforderlichen Länge der Anbindungsleitung und den damit verursachten Konflikten in der Entscheidung für den Vorzugsstandort auch Bedeutung zu. Mit (nur) 4,1 km ist diese Streckenlänge beim Vorzugsstandort der Vorhabenträgerin D Magelsen auch am geringsten von allen untersuchten Varianten (vgl. Tab. 4 der Antragsunterlagen der erneuten Auslegung).</p>
540	<p>Wir weisen grundsätzlich darauf hin, jegliche Beeinträchtigung von Natur und Umwelt auf das kleinstmögliche Maß zu minimieren und bei Realisierung des Vorhabens die schonendste schnellstmögliche Durchführung der Maßnahmen zu garantieren und überprüfend zu begleiten. Alle Baumaßnahmen sind in denjenigen Zeiten des Jahres zu verrichten/ in denen sich die Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen als am geringsten darstellt. Eine Bauzeitenregelung ist vorzunehmen, die durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen ist.</p>	<p>Das Raumordnungsverfahren verfolgt den Zweck, aus der Vielzahl denkbarer Projektvarianten (unterschiedliche Trassenführungen, verschiedene Standorte für die Errichtung eines Umspannwerks) die raum- und umweltverträgliche Vorzugslösung zu ermitteln und damit die „Beeinträchtigung von Natur und Umwelt auf das kleinstmögliche Maß zu minimieren“. Die Vorhabenträgerin hat ein Interesse daran, nach Zulassung des Vorhabens das Projekt auch zügig umzusetzen und abzuschließen. Allerdings ist dabei die „schnellstmögliche“ nicht immer auch die „schonendste“ Variante der Realisierung. Die Berücksichtigung von zum Beispiel sensiblen Zeiten (Brutperiode) in bestimmten empfindlichen Naturräumen führt in der Regel zur Bauverzögerung, die im Sinne einer „schonenden“ Projektentwicklung auch toleriert wird. Für die Festlegung naturverträglicher Bauzeiten sind zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen: Bauen im Hochwasserabflussbereich nur außerhalb der hochwasserarmen Zeit sofern nicht weitere Bauzeitbeschränkungen dem entgegenstehen, Vermeidung von Bodenarbeiten nach langen Niederschlagsperioden, empfindliche Zeiträume im Lebenszyklus bestimmter Tierarten u.a. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte werden im nächsten Planungsschritt, geeignete Bauzeiten ermittelt, die einen geordneten Baufortschritt in verlässlich planbaren Abläufen gewährleisten. Die ökologische Baubegleitung ist dabei obligatorischer Bestandteil der Projektausführung.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
541	<p>3.) Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen</p> <p>Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.</p> <p>Wir befürworten, zusammenhängende Flächen dem Naturschutz zuzuführen und von gestückelten kleinflächigen Maßnahmen abzusehen.</p> <p>Es ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuwirken, in die späteren Planungsstadien die Kompensation der Standortflächen von Anlagen, Masten und Leitungen aufzunehmen, da die Überbauungen und Versiegelungen zu den oben genannten Boden- und Biotopverlusten führen. Insbesondere für Gebäude der Umspannanlagen ist von einem vollständigen Verlust der Lebensraum- und Bodenfunktionen auszugehen.</p> <p>Wir merken an, alle Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu begleiten, zu evaluieren und deren Gelingen dauerhaft sicherzustellen. Für eine vertiefte Darlegung der angesprochenen Aspekte sowie weiterer planungsrelevanter Punkte darf ich Sie auf die Anlage verweisen. Wir hoffen, dass Sie unsere Änderungsvorschläge und Ergänzungen berücksichtigen werden.</p>	<p>Die Forderung nach großen, zusammenhängenden Flächen für Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen ist naturschutzfachlicher Konsens. Sie muss allerdings auch immer an den örtlichen Verhältnissen, dem Bodenmarkt und den zu berücksichtigenden sonstigen raumordnerischen Belangen gespiegelt werden. In Abhängigkeit von den betroffenen naturräumlichen Funktionen, werden die Kompensationskonzepte im Landschaftspflegerischen Begleitplan differenziert aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang können auch örtliche Naturraumdefizite als Entwicklungsaufgabe wahrgenommen und über Kompensationsmaßen umgesetzt werden. Hierzu gehören zum Beispiel (vorliegende) Konzepte zur Renaturierung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie. Die Maßnahmen sind dann gegebenenfalls „kleinflächig“, können aber schon deshalb nicht von nachrangiger Priorität sein, da sie einem großräumig formulierten Entwicklungsziel folgen.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, auf der Ebene der Raumordnung konkrete Maßnahmen für die Kompensation zu benennen. Die Antragsunterlagen für die Raumordnung beschränken sich vielmehr darauf, den voraussichtlichen Kompensationsbedarf grob zu schätzen, um den damit verbundenen Flächenanspruch in die Abwägungsentscheidung durch die Raumordnungsbehörde berücksichtigen zu können (vgl. Teil B der Antragsunterlagen, Kap. 4.2).</p> <p>Die Vorhabenträgerin strebt als Netzbetreiber nicht an, Kompensationsflächen dauerhaft in die Unterhaltung zu nehmen. Vielmehr werden in der Regel Lösungen favorisiert, die die erforderliche Kompensationsleistung zur Ausführung und langfristigen Sicherung einem Dritten übertragen (Flächenpoolbetreiber, Naturschutzstiftung, Gewässerunterhaltungsverband usw.). In dieser Leistung enthalten sind auch die Aufwendungen für die Erfolgskontrolle.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
542	<p>Anhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des LabüN vom 29. Juni 2017 mit Titel "Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren für die geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Dollern-Landesbergen (Projekt 24 NEP / Projekt Nr. 7 BBPIG)": "StN_LobüN_ROV-380kV-Stade-Landesbergen.pdf" - Dokument "Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften" des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz: "A/ds. Gewaesserlandschaften-Internet. pdf" - Dokument "Naturschutzfachliche Bewertung der Planungen zum Netzausbauvorhaben Stade-Landesbergen" des Verbandes NABU: "170814-netzausbau-stade-landsbergen. pdf" - Dokument "Stellungnahme zum Entwurf des Szenariorahmens 2030" des Verbandes BUND: BUND_bundesnetzagentur_szenariorahmen_2030_BUND_stellungnahme_02_2016" - Dokument "Stellungnahme zum I. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030" des Verbandes BUND: "BUND_energiewende_netzentwicklungsplan_BUND_stellungnahme_02_2017" - Dokument "Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung Bedarfsermittlung 2017-2030" des Verbandes BUND: "BUND_stellungnahme_untersuchungsrahmen_um_weltpruefung_bundesbedarfsplan_2017bis2013_11_2016" 	<p>Die Stellungnahmen des LabüN vom 29.6.2017 und das Dokument „Naturschutzfachliche Bewertung der Planungen zum Netzausbauvorhaben Stade-Landesbergen“ des Verbandes NABU sind Gegenstand der Erwiderungssynopse zum ersten Beteiligungsverfahren.</p> <p>Das Dokument „Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“ ist der Vorhabenträgerin bekannt. Da es sich nicht auf das hier betrachtete konkrete Vorhaben bezieht, erfolgt keine „Erwiderung“ an dieser Stelle.</p> <p>Die ebenfalls als Anlage beigefügten Stellungnahmen zum Entwurf des Szenariorahmens 2030, zum I. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030" und zum Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung Bedarfsermittlung 2017-2030 wurden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die grundlegenden Bedarfs- und Technikenfragen im Zusammenhang des Stromnetzausbaus, die in Teilen auch Gegenstand des Dokuments „Naturschutzfachliche Bewertung der Planungen zum Netzausbauvorhaben Stade-Landesbergen“ des NABU sind.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Die Stellungnahmen des BUND sind in der Erwiderungssynopse zum ersten Beteiligungsverfahren mit aufgeführt, daher erfolgt hier keine erneute Aufnahme in das Erwidernsdokument.]</p> <p>Für das hier betrachtete Vorhaben wurde der Bedarf im Bundesbedarfsplangesetz 2013, zuletzt geändert am 31.12. 2015, gesetzlich festgelegt.</p>

Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
556	Fernmündliche Mitteilung vom 06.11.: Der Landesverband hat keine Bedenken und verzichtet auf eine schriftliche Stellungnahme.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

Naturschutzbund Niedersachsen (NABU)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
571	[Hinweis: Das LabüN gibt eine Stellungnahme im Namen seiner Gesellschaftsverbände ab (BUND / LBU / NABU / NVN). Siehe hierzu die Stellungnahme des LabüN..]	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis.

Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
572	[Hinweis: Das LabüN gibt eine Stellungnahme im Namen seiner Gesellschaftsverbände ab (BUND / LBU / NABU / NVN). Siehe hierzu die Stellungnahme des LabüN..]	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis.

Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbände und sonstige Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Geschäftsstelle Sulingen

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
502	Über unsere Stellungnahme vom 27.06.2017 hinaus haben wir zum derzeitigen Zeitpunkt nichts vorzutragen. Wir bitten weiterhin um Beteiligung.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Die weitere Beteiligung obliegt den Genehmigungsbehörden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
544	<p>mit Schreiben vom 30. August 2017 gaben Sie die Einleitung zum Raumordnungsverfahren zum o. g. Vorhaben bekannt und baten um entsprechende Stellungnahme.</p> <p>Nach Prüfung Ihres Anliegens nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Die Suchräume des geplanten Umspannwerkes wurden geprüft. Aufgrund der Vorgabe, dass sich diese alle im Bereich der Grafschaft Hoya befinden, stelle ich hierzu fest: Alle Suchräume befinden sich direkt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede und im Tiefflugkorridor Bückeburg. Zudem grenzen im "Westen und im Osten der genannten Suchräume jeweils Hubschraubertiefflugkorridore. Die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben daher berührt, aber nicht beeinträchtigt. Bei der Neuerrichtung der Freileitungen Zwecks Anbindung vom Umspannwerk zur Trasse kann es in diesem Bereich zu einer verstärkten Kollision mit militärischen Interessen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Masthöhe und Standortkoordinaten in WSG 84 (Grad, Minute, Sekunde) nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen, Ref. 226

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
497	<p>auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung der sieben angefragten Gebiete durchgeführt. Den beigefügten Anlagen 1 bis 7 können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. [Anm. ArL-LG: Aufgrund des Hinweises auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) werden die genannten Anlagen nicht in die Synopse übernommen.]</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung an die genannten Ansprechpartner wenden.

<i>ID</i>	<i>Stellungnahme</i>	<i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i>
498	<p>Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn.</p> <p>Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover

<i>ID</i>	<i>Stellungnahme</i>	<i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i>
488	Ihr Schreiben ist am 01.09.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
489	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Raumordnungsverfahren für die geplante 380-kv-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Dollern-Landesbergen nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

Handwerkskammer Hannover

<i>ID</i>	<i>Stellungnahme</i>	<i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i>
491	die o. g. Planung haben wir eingehend geprüft. Bedenken oder Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

Kreisverband für Wasserwirtschaft - Nienburg

<i>ID</i>	<i>Stellungnahme</i>	<i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i>
572	das vorgenannte Vorhaben befindet sich außerhalb des ver- und entsorgten Bereiches (Trink-, Schmutz- und Regenwasser) der vom Kreisverband betreuten Wasserverbände.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG)

[Hinweis ArL Lüneburg: Die Stellungnahme des LBEG zum ersten Beteiligungsverfahren (21.04.-30.06.2017) ist erst im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens beim ArL Lüneburg eingegangen, daher erfolgt die Aufnahme und Erwidern dieser Stellungnahme hier.]

ID	Stellungnahme	Erwidern der Vorhabenträgerin
551	<p>(Stellungnahme vom 09.10.2017)</p> <p>aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch. / Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom Juni 2016 [ArL Lüneburg: gemeint ist Juni 2017] (L 3. 3-L68532-03-2017-0011-Nk). Ergänzend hinzufügen möchten wir den Hinweis, dass bei der Auswirkprognose für Freileitungen auch das Schutzgut Boden betrachtet werden sollte.</p> <p>Des Weiteren sollte in Hinblick auf das Schutzgut Boden neben den Bodenfunktionen und der Schutzwürdigkeit auch die Empfindlichkeit der Böden gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren berücksichtigt werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Das Schutzgut Boden findet in den Unterlagen umfassende Beachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestandsaufnahme und Bewertung: Teil B Kap. 2.5 und Anlage 10 der Antragsunterlagen – Auswirkprognose: Teil B der Antragsunterlagen Kap. 3.1 (Freileitungen), Kap. 3.2 (Teilerdverkabelung), Kap. 3.3 (Umspannwerk) – Mögliche Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Teil B der Antragsunterlagen Kap. 4.1 Tabelle 32 – Geschätzter Kompensationsbedarf: Teil B der Antragsunterlagen Kap. 4.2 Tabelle 33 – Konfliktanalyse: Unter anderem in Kap. 5 der Antragsunterlagen der erneuten Auslegung zum erweiterten Standortvergleich. <p>Die Funktionen des Bodens, ihre Schutzwürdigkeit und ihre Empfindlichkeit gegenüber vorhabenspezifischen Wirkungen (z.B. Verdichtungsempfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Baubetriebs) werden bei der weiteren Detaillierung der Planung berücksichtigt und bewertet.</p>
564	<p>(Stellungnahme vom 15.06.2017 – erstes Beteiligungsverfahren)</p> <p>aus Sicht des Fachbereiches <u>Rohstoffwirtschaft</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die vorgesehene Trasse der 380-kV-Leitung schneidet im Abschnitt zwischen Schinna und Landesbergen Rohstoffsicherungsgebiete von überregionaler Bedeutung für Kiesgewinnung, die im Landes-Raumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen wurden. Hier sind die Detailplanungen so auszuführen, dass die Rohstoffverluste, z.B. durch Maststandorte minimiert werden, ein Abbau unter den Freileitungen muss weiterhin möglich sein. Eine Abstimmung der Planungen mit den örtlichen Kies-Abbaubetrieben ist erforderlich. Die geplante Trasse schneidet randlich im Bereich östlich Magelsen ein Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung für Kiessandgewinnung, das im Landes-Raumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen wurde. Auch hier sind die Detailplanungen so auszuführen, dass die Rohstoffverluste gering bleiben.</p>	<p>Im Bereich Schinna-Landesbergen findet bereits aktiver Kiesabbau statt. Die Vorhabenträgerin steht mit den Abbaubetreibern im Kontakt und ist bestrebt, die Planung der 380-kV-Leitung mit den Erfordernissen des Kiesabbaus abzugleichen. Die Masthöhen und Standorte werden vorbehaltlich der umweltfachlichen Eignung so bestimmt werden, dass eine Arbeitshöhe unter der Leitung von 10m zugesichert werden kann und Abbauverluste insgesamt minimiert bleiben.</p> <p>Für den Bereich östlich Magelsen wird die Detailplanung das Vorranggebiet Rohstoffsicherung beachten. Einschränkungen für den Rohstoffabbau bestehen lediglich an den Maststandorten und den dauerhaft notwendigen Zuwegungen. Diese werden unter Beachtung aller Belange, so auch dem notwendigen 400m Abstand zum Wohnen im Innenbereich von Magelsen so festgelegt, dass die Einschränkungen minimiert werden.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
565	<p>aus Sicht des Fachbereiches <u>Landwirtsch./Bodenschutz</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wir empfehlen sowohl für die Erdkabelverlegung als auch für den Neu- und Rückbau der Masten sowie für den Bau des Umspannwerks eine bodenkundliche Baubegleitung, um sicherzustellen, dass die in den Planunterlagen genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch fachgerecht umgesetzt werden. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann gemeinsam mit der Ökologischen Baubegleitung umgesetzt werden, sollte aber durch zusätzliches bodenkundliches Fachpersonal erfolgen.</p> <p>Die Bodenkundliche Baubegleitung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Definition der bodenschützenden Randbedingungen - Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen - Festlegung der aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen - Erstellen von bodenkundlichen Ausführungsplänen - Teilnahme an Bausitzungen - Beratung bei der Bauausführung vor Ort (z. B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Ein-satzgrenzen für Baumaschinen) - Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Folgebewirtschaftung. <p>Die Abstimmung der Maßnahmen sollte in Zusammenarbeit mit der Unteren Bodenschutzbehörde erfolgen.</p>	<p>Für die Begleitung der Bauausführung ist sowohl eine ökologische wie auch eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Da die fachspezifischen Anforderungen differieren, werden die Leistungen auch getrennt beauftragt. Dies soll eine optimale fachliche Betreuung sicherstellen. Die Vorhabenträgerin wird die Abstimmung mit der unteren Bodenbehörde planungsbegleitend suchen und dort das Bodenschutzkonzept konzeptionell vorstellen.</p>
566	<p><u>Konkrete Hinweise</u></p> <p><u>Bodenaushub trennen</u> Beim Aushubarbeiten muss nicht nur der Oberboden sondern auch der Unterboden in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat gelagert werden. Es kann also dazu kommen, dass im Unterboden zwei oder mehr Unterteilungen vorgenommen werden müssen. Nur so wird gewährleistet, dass die vormals vorhandene Struktur ansatzweise wieder hergestellt wird. Eine fachgerechte bodenkundliche Kartierung der geplanten Trasse, ähnlich der genannten Baugrunduntersuchung, kann Auskunft über die Bodenverhältnisse und Massen vor Ort geben.</p> <p><u>Wiedereinbau</u> Bei dem Wiedereinbau des gelagerten Bodenmaterials ist eine Verdichtung mit entsprechenden Maschinen zu vermeiden. Der Boden sollte so eingebracht werden, dass eine Bodenlockerung nicht erfolgen muss. Die bereits in den Unterlagen genannten DIN – Normen 18915 (Bodenarbeiten) und 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sind zu beachten.</p> <p><u>Rückbau</u> Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Dabei ist auf eine ausreichende Rückbautiefe zu achten. Bei unbelasteten Fundamenten sollte die Rückbautiefe der Fundamente zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG mindestens den effektiven Wurzelraum des Standortes bei Ackernutzung zuzüglich eines Aufschlags von 4 dm, wenigstens jedoch 1,2 m umfassen.</p> <p>(Fortsetzung auf der nächsten Seite)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Grundsätzlich stellt der Bau einer Freileitung (punktuell) bzw. eines Erdkabels (auf voller Länge) einen Eingriff in die natürliche Bodenstruktur dar. Durch Maßnahmen wie einem effektiven Bodenschutzkonzept und einer bodenkundlichen Baubegleitung wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigungen über das unvermeidbare Maß hinaus vorgenommen werden. Die fachgerechte Lagerung des Aushubes wird Teil des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes sein.</p> <p>Die DIN-Normen 18915 und 19731 werden beachtet.</p> <p>Die Hinweise zum Rückbau werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird Kontakt zur Unteren Bodenbehörde aufnehmen und das Rückbau- sowie das damit verbundene Nachweis-, Deklarations- und Einbau- bzw. Entsorgungskonzeptes abstimmen.</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
566	<p>Informationen zur effektiven Durchwurzelungstiefe im Trassenverlauf können dem Kartenserver des LBEG (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/# ; Fachanwendungen/MeMaS Lite/Auswertungen Basismodell □ Bodenphysikalische Kennwerte) entnommen werden. Mit Schadstoffen belastete Fundamente sollten vollständig entfernt werden.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten ist die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Generell ist darauf zu achten, dass durch die Rückbaumaßnahmen (Abmeißeln der Fundamente) keine Verbreitung von Schadstoffen erfolgt.</p> <p>Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.</p> <p>Beim Rückbau der Stahlmastkonstruktionen sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen (z.B. durch Korrosionsschutzfarbe) auftreten.</p>	s.o.
567	<p>Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und der Höhe des Ersatzgeldes ist die Anwendung der Methodik zur Eingriffsregelung gemäß dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2011) vorgesehen. Ergänzend zu den dort gegebenen Hinweisen sollten aus bodenschutzfachlicher Sicht Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit weiterhin (wie in den aktuell vorliegenden Planungsunterlagen) Berücksichtigung finden.</p> <p><i>Die natürliche Bodenfruchtbarkeit kennzeichnet die Fähigkeit eines Bodens, Pflanzen mit Nährstoffen und Wasser zu versorgen und somit Biomasse zu erzeugen. Diese Eigenschaft besteht unabhängig davon, ob es sich um einen weitgehend naturnahen oder einen landwirtschaftlich genutzten Boden handelt. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit mit einem vergleichsweise geringen Einsatz von Betriebsmitteln erfolgen, d.h. es können hohe Ernteerträge erzielt werden, bei einem vergleichsweise geringen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Naturschutzrechtlich dient der Schutz von Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit dem Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und dessen nachhaltiger Nutzungsfähigkeit als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht gehören auch die Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den besonders schutzwürdigen Böden und damit auch zu den Böden mit besonderen Werten.</i></p> <p>Bei der Planung und Bewertung von Kompensationsmaßnahmen im weiteren Planungsverlauf sollte darauf geachtet werden, dass diese Maßnahmen nicht ihrerseits wieder zu Eingriffen in den Boden führen.</p>	Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet. Das Kompensationskonzept wird in den Unterlagen zur Planfeststellung enthalten sein.

<i>ID</i>	<i>Stellungnahme</i>	<i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i>
568	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Bergaufsicht Hannover</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir bitten die unter Punkt „Sonstige räumliche Belange“ genannten Leitungsbetreiber auch weiterhin zu beteiligen und deren Stellungnahmen zu beachten.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	Die Beteiligung der Leitungsbetreiber obliegt den für die Genehmigungen zuständigen Behörden. Die Vorhabenträgerin wird auf eine Beteiligung hinwirken.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Landesbetrieb Hannover (LGLN)

<i>ID</i>	<i>Stellungnahme</i>	<i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i>
548	<p>zum genannten Verfahren gebe ich hiermit für die Landesvermessung und Geobasisinformation folgende Stellungnahme zur Kenntnis:</p> <p>Die Umsetzung des Raumordnungsverfahrens für die geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Dollern-Landesbergen (hier: Umspannwerk Hoya) birgt die Gefahr einer Beeinträchtigung von Festpunkten des Landesbezugssystems.</p> <p>Ich bitte darum, dafür Sorge zu tragen, dass durch die Baumaßnahme gem. §9 NVerMG Punkte des Landesbezugssystems weder verändert, beseitigt noch deren Standsicherheit gefährdet werden. Sollten aus ihrer Sicht Festpunkte durch die Baumaßnahme akut gefährdet sein, so bitte ich um eine rechtzeitige Information, gleichfalls auch im Falle einer erfolgten Zerstörung.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.
549	<p>die heute mit zeitlichem Verzug abgegebene Stellungnahme bitte ich aufgrund des zunächst durch Ihre Behörde erfolgten Versands der Unterlagen an die Ortsinstanz in Sulingen und eine verspätete Weiterleitung an mich zu entschuldigen. Ich bitte insofern dennoch um Berücksichtigung. Zum genannten Verfahren gebe ich hiermit für die Landesvermessung und Geobasisinformation folgende Stellungnahme zur Kenntnis:</p> <p>Die Umsetzung des Raumordnungsverfahrens für die geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Dollern-Landesbergen (hier: Projekt 24 des Netzentwicklungsplans/Projekt Nr. 7 nach dem Bundesbedarfsplangesetz) birgt die Gefahr einer Beeinträchtigung von Festpunkten des Landesbezugssystems.</p> <p>Ich bitte darum, dafür Sorge zu tragen, dass durch die Baumaßnahme gem. §9NVerMG Punkte des Landesbezugssystems weder verändert, beseitigt noch deren Standsicherheit gefährdet werden. Sollten aus ihrer Sicht Festpunkte durch die Baumaßnahme akut gefährdet sein, so bitte ich um eine rechtzeitige Information, gleichfalls auch im Falle einer erfolgten Zerstörung.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Oldenburg-Nord

<i>ID</i>	<i>Stellungnahme</i>	<i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i>
564	zur Prüfung und zum weiteren Standortvergleich verweisen wir auf die Darstellung der Belange der Landwirtschaft in unserer Stellungnahme vom 30.06.2017.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und verweist ihrerseits auf die Erwiderungssynopse zum ersten Beteiligungsverfahren, Argument Nr. 311 – 334.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
557	<p>Zu den zu prüfenden Standortvarianten nehmen wir hinsichtlich der von uns zu vertretenen Belangen wie folgt Stellung:</p> <p>Die vergleichende Bewertung der Auswirkungen unterschiedlicher UW-Standorte ist auf der agrarstrukturellen Ebene der Raumordnung mitunter schwierig, zumal das Instrument der flächenscharfen Betrachtung verfahrensbedingt nicht zur Verfügung steht. Eine derartige Bewertung fällt umso schwerer, soweit der Anspruch besteht, anhand harter Kriterien eine Priorisierung bzw. Favorisierung von Standortvarianten zu liefern. Die Besonderheit besteht im Vorliegenden Verfahren u. a. darin, dass sämtliche Varianten zumindest in Bezug auf die Dimensionierung des Umspannwerkes und den damit verbundenen temporären wie dauerhaften Flächenverbräuchen identisch sind.</p> <p><u>Eignung der landwirtschaftlichen Flächenbonität als Bewertungskriterium</u></p> <p>Die raumordnerische Bewertung der agrarstrukturellen Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzfläche wird / wurde „traditionell“ ausschließlich über die pedogene Bodengüte (Bodenart, Bodentyp, Ackerzahl, Grünlandzahl) und einer darauf aufbauenden Bewertung des ackerbaulichen Ertragspotenzials durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) durchgeführt. Die Betrachtung vernachlässigt methodisch sämtliche heute flächendeckend gängigen Möglichkeiten zur Ertragssteigerung durch Kulturtechnik (Melioration, Beregnung, Verfrüfung, etc.) im weitesten Sinne. Damit können durchaus erhebliche lokale Wertschöpfungen auf mitunter „schlechtesten“ Böden, die sich aus der Veredelung, dem Sonderkulturanbau oder der energetischen Erzeugung ergeben, nicht in die Bewertung einbezogen werden. In der Konsequenz ist diese Betrachtungsebene zumindest nicht hinreichend aussagekräftig, um den realen Flächen-Wert bzw. dessen dauerhaften Verlust als wichtiges Entscheidungskriterium abzubilden. Daher wurden an dieser Bezirksstelle im Rahmen des Fachbeitrages zur Fortschreibung des RROP für den Landkreis Nienburg Ansätze entwickelt, die sämtliche heute relevanten wertgebenden Aspekte versuchen, einzubeziehen.</p> <p>Diese zweckgebundenen Darstellungen (s.o.) sind jedoch derzeit noch nicht öffentlich zugänglich. Eine Abstimmung mit dem Landkreis Nienburg hinsichtlich der Nutzung dieser Darstellungen im aktuellen Verfahren erscheint u. E. jedoch ggf. sinnvoll. Aufgrund der „geringen“ Größe der durch das Umspannwerk selbst in Anspruch genommenen Fläche und aufgrund der fehlenden Flächenschärfe eines Fachbeitrages zum RROP liefern diese differenzierteren Bewertungen allerdings nur „schwache“ Hinweise auf die Vorzüglichkeit einzelner Standortvarianten im Vorfeld der Standort-Konkretisierung.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zu den methodischen Problemen einer Bewertung aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis.</p>
558	<p><u>Betroffenheit über Flächenverbrauch</u></p> <p>Klassische Betroffenheiten landwirtschaftlicher Betriebe / der Agrarstruktur ergeben sich durch Standortvarianten, bei denen wichtige Betriebsentwicklungsflächen durch Planungsrealisierung entweder durch die Bebauung selbst oder durch einzuhaltende Abstandsaufgaben zu Anlagen und Leitungstrassen die Möglichkeit zur realen Bebauung verlieren. Die Prüfung einzelbetrieblicher Betroffenheiten ist jedoch nicht Gegenstand und Aufga-</p>	<p>Die Vorhabenträgerin stimmt mit der Landwirtschaftskammer Hannover in der Auffassung überein, dass die Bewertung einzelbetrieblicher Betroffenheit noch kein Gegenstand der Betrachtung im Raumordnungsverfahren sein kann. Die Hinweise zu den wertmindernden Faktoren, die sich mit der Realisierung eines Vorhabens für den Bewirtschafter eine Fläche ergeben werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch das Vorhaben entstehende unwirtschaftliche Rest-</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
	<p>be der fachbehördlichen Prüfung im Rahmen des aktuellen Verfahrens. Anders, aber in seiner Wirkung nicht minder wesentlich, sind Wertminderungen einkommenswirksamer Fläche infolge einer Verschlechterung der Bewirtschaftungsfähigkeit oder Ertragsfähigkeit zu bewerten. In diesem Zusammenhang sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die unwirtschaftliche Verkleinerung von Flächen (große übliche Arbeitsbreiten, Zuschnitt) durch Zerschneidung / Teilverlust - die Verschlechterung der Zuwegung - die Änderung der Flächen-Hydrologie durch Eingriff in bestehende Meliorationssysteme - baubedingte Bodenverdichtungen und Veränderungen der Bodenstruktur, die sich über lange Zeiträume ertragsmindernd und als Bewirtschaftungsergebnis auswirken können 	<p>flächen werden dem Eigentümer finanziell ausgeglichen. Von einer Verschlechterung der Zuwegung ist vorhabensbedingt nicht auszugehen. Der Zustand der Zuwegung wird nach dem Bau qualitativ mindestens in den Ausgangszustand versetzt. Schäden an bestehenden Meliorationssystemen werden durch Fachfirmen beseitigt, sodass auch Änderungen an der Flächen – Hydrologie nicht zu erwarten sind.</p>
559	<p><u>Sekundärverluste von Flächen über die Eingriffsregelung</u> Abweichungen bei der variantenspezifischen primären Flächeninanspruchnahme durch Bebauung ergeben sich sekundär zudem aus zusätzlichen Kompensationsbedarfen im Falle des erforderlichen Neubaus von Anbindungsleitungen, oder aber, im positiven Fall, aus der „Entlastungen“ von Flächen / Landschaftsräumen durch variantenbedingten Rückbau von Bestandsleitungen. Nicht unerheblich ist in diesem Zusammenhang, wie die Be- und Entlastungen durch die einzelnen Standortvarianten hinsichtlich des Eingriffes in das Landschaftsbild bewertet werden, welche Größenordnung erforderlicher Ersatzmaßnahmen / -gelder im Sinne des § 14 BNatSchG sich hieraus in Summe ergeben und wie diese dann umgesetzt / verwendet werden sollen. Eine Beurteilung auf dieser Grundlage ist zum derzeitigen Verfahrensstand aufgrund der erst im Rahmen der Planfeststellung erstellten Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung nur näherungsweise und allenfalls wie geschehen deskriptiv möglich.</p>	<p>Die Abhandlung der Eingriffsregelung für Vorhaben des (Frei-)leitungsbaus erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens: Hochspannungsleitungen und Naturschutz. Hinweis zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, Stand: Januar 2011 (NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, 2011). Eine erste vorläufige und grobe Schätzung des erforderlichen Kompensationsbedarfs findet sich in Teil B Kap. 4.2 der Antragsunterlagen. Die vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes und damit sozusagen „flächenneutral“ kompensiert. Der Abbau von Belastungen des Landschaftsbildes durch Rückbau von Leitungsstrecken wird bei der Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes (mindernd) berücksichtigt. Eine Verminderung der erforderlichen Naturalkompensation ist damit nicht verbunden. Bei Bewertung der möglichen sieben Standorte zur Errichtung eines Umspannwerkes kommt der Länge der erforderlichen Freileitungen zur Anbindung der neuen Anlage an das bestehende Netz und den damit verbundenen Konflikten herausgehobene Bedeutung zu. Mit zunehmender Baulänge nehmen auch die kompensationspflichtigen Eingriffstatbestände zu (Anzahl der Maststandorte, Umfang der erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen). Der Kompensationsbedarf für das Umspannwerk selbst ist für alle Standorte nahezu identisch. Insofern ist über die Betrachtung der erforderlichen Anbindungslänge ein tendenzieller Ausblick auf die erforderliche Kompensationsleitung möglich. Der als Vorzugsstandort benannte Suchraum D Magelsen erfordert dabei die geringste Leitungslänge (vgl. Tabelle 4, Seite 47 der Antragsunterlagen).</p>
560	<p>Fazit Im Ergebnis müssten unter denen von uns zu vertretenen Belangen auf der Betrachtungsebene der Flächeninanspruchnahme solche Standortvarianten im Ranking hoch / gut abschneiden, mit denen die bilanziell geringste Neu-Inanspruchnahme von Flächen insgesamt verbunden sind. Eine derartige Bilanzierung ist derzeit nicht Gegenstand des erweiterten Standortvergleiches. Wichtiges Abwägungsmaterial für eine (raumordnerische) Abwägung zwischen den verschiedenen Standortvarianten könnte / sollte u. E. eine eigenständige variantenspezifische Beurteilung der lokalen Wirkung als Teil einer möglichen Raumwiderstandsanalyse liefern, wie sie für die verschiedenen Trassenverläufe der eigentlichen Übertragungsleitungen durchgeführt wird / wurde.</p>	<p>Der Stellungnahme wird widersprochen. Die Festlegung der Suchräume für die Errichtung eines Umspannwerkes erfolgte nach der Methode der Raumwiderstandsanalyse (vgl. Kap. 3 der Antragsunterlagen). Neben vorhabensspezifischen Merkmalen (Nähe zu vorhandenen und geplanten Leitungen, die an das UW angebanden werden müssen, Nähe zum vorhandenen UW Wechold, das über eine Leitung mit dem neuen UW verbunden sein muss) waren Ausprägungen des Raumes und die vorherrschende Nutzungsformen ausschlaggebend für die Abgrenzung eines Suchraums. Der aus agrarstruktureller Sicht wichtige Aspekt der Flächeninanspruchnahme ist aus den Antragsunterlagen zu entnehmen: – Flächenbedarf der Standorte: vgl. Tabelle 2, Seite 35</p>

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
		<p>– Länge der erforderlichen Anbindungsleitungen (siehe hierzu auch Antwort zu Nr. 559): vgl. Tabelle 3, Seite 35 und Tabelle 4, Seite 47)</p> <p>Die Standorte Wechold, Mehringen und Mehringen (Süd) stellen gegenüber dem „Standardflächen-Neubedarf“ von 10 ha + eine bilanziell einzustellende Kabelübergangsanlage (KÜA) etwas geringere Flächenansprüche. Diese Standorte können mit dem vorhandenen UW Wechold (Wechold: 9.5 ha) bzw. mit der erforderlichen Kabelübergabeanlage (Mehringen, und Mehringen – Süd: 10 ha bei gleichzeitiger Integration der KÜA) kombiniert werden. Mehringen (Süd) muss aufgrund der zu erwartenden raumordnerischen Konflikte von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.7 der Antragsunterlagen). Von allen untersuchten Standorten erfordert die Realisierung eines Umspannwerks bei Magelsen die geringste Leitungslänge zur Anbindung an die vorhandene Infrastruktur (4,1 km). Beim Standort Mehringen ist diese Leitung etwas länger (6,4 km), bei Wechold deutlich länger (9,2 km). Insofern spricht auch aus der Sicht der Agrarstruktur vieles für den Standort Magelsen. Einem zwar geringfügig größeren Flächenbedarf für den Standort der Anlage selbst (10 ha) stehen deutlich geringere Nachteile durch die im Vergleich kürzeste Anbindungsleitung gegenüber.</p>

Mittelweserverband

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
485	<p>da ein genauer Standort für das Umspannwerk noch nicht festgelegt ist, ergeht dieses Schreiben zugleich für die Wasserverbände Hoyerhagen-Martfeld und Obere Emte - Obere Landwehr, die von der Geschäftsstelle des Mittelweserverbandes betreut werden. Diese Wasserverbände sind für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den jeweiligen Verbandsgebieten zuständig. Dem Mittelweserverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und die Verantwortung für den linksseitigen Weserdeich von der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen bis nach Hoya/Altenbücken. Die möglichen Standorte für das Umspannwerk können wie der Trassenverlauf in die Nähe von Gewässern fallen, für die die o.g. Verbände nach Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) unterhaltungspflichtig sind. Hier sind entsprechende Abstandsregelungen zum Gewässer ein zu halten, die Sie meinem Schreiben vom 26.06.2017 entnehmen können.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. Die Abstandsregelungen sind der Vorhabenträgerin bekannt und werden beachtet.</p>
486	<p>Weitere Abstandsregelungen für das neue Umspannwerk und die Kabeltrasse zum linksseitigen Weserdeich beruhen auf dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG), nachdem Anlagen und Anpflanzungen in einem 50 m breiten Streifen vom Binnendeichfuß nicht errichtet werden dürfen, damit die Deichverteidigung immer gewährleistet bleibt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass die Stellungnahme den Suchraum D Magelsen betrifft. Der in der Anlage 2 Blatt „Suchraum D“ in den Unterlagen der erneuten Auslegung dargestellte Standort des Umspannwerks hält einen Abstand von 200 m zum Deich ein. Damit besteht für die nachfolgende Detaillierung der Planung genügend „Spielraum“, um die Vorgaben des Niedersächsischen Deichgesetzes einzuhalten.</p>

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Nienburg)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
492	zu der, vom Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH geplanten o. g. 380-kV-Leitung hat der Geschäftsbereich Nienburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bereits mit Schreiben vom 24.05.2017, Az.: 2-1-2111-2141/20223 Stellung bezogen und dem Planvorhaben unter Bedingungen und Hinweisen grundsätzlich zugestimmt	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
493	<p>Die erneute Beteiligung zum o. g. Raumordnungsverfahren beinhaltet nunmehr den erweiterten Standortvergleich für die Errichtung eines Umspannwerks um drei zusätzliche Suchräume im Raum der Grafschaft Hoya.</p> <p>Ergänzend zu meiner o. g. Stellungnahme vom 24.05.2017 bitte ich um Beachtung folgender Bedingungen und Hinweise beim erweiterten Standortvergleich für die Errichtung eines Umspannwerks im Raum der Grafschaft Hoya:</p> <p>1. Bei der Errichtung und den Betrieb eines neuen Umspannwerks im Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), wie beim Suchraum F - Standort bei Mehringen (Süd) - an der Nordostseite der Landesstraße 331, sind die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) bzw. des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu beachten.</p> <p>Hiernach dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bzw. außerhalb der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20,00 m vom Fahrbahnrand der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nicht errichtet werden.</p>	In der Anlage 2 zum Suchraum F ist der Flächenbedarf für ein Umspannwerk in schematischer Art dargestellt, um die grundsätzliche Machbarkeit zu prüfen. Die zitierten Vorgaben des Niedersächsischen Straßengesetzes bzw. des Bundesfernstraßengesetzes sind der Vorhabenträgerin bekannt. Sie schränken die „Planungsfreiheit“ in diesem Raum zwischen den zu beachtenden Abständen zur Straße einerseits und dem Siedlungsraum Heesen / Mehringen andererseits ein; dies ist ein weiterer Aspekt, der gegen die Realisierung eines Umspannwerks an diesem Standort F spricht.
494	2. Die Erschließung eines neuen Umspannwerks ist über vorhandene oder neu herzustellende Gemeindestraßen sicherzustellen. Die Anlage von direkten Zufahrten zu den überörtlichen Verkehrsstraßen zur Erschließung eines Umspannwerks ist gemäß § 24 NStrG bzw. § 9 FStrG nicht zulässig.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis. Davon betroffen sind die Standorte: <ul style="list-style-type: none"> – A Wechold und – F Mehringen (Süd), die an der L 201 bzw. an der L 331 liegen. Eine Erschließung über Gemeindestraßen bzw. Wirtschaftswege ist möglich.
495	Ansonsten besitzt die Stellungnahme des Geschäftsbereiches Nienburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 24.05.2017, Az.: 2-1-2111-2141/20223 für das Raumordnungsverfahren weiterhin Gültigkeit.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Nienburg

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
500	<p>von den 7 untersuchten Varianten weist lediglich die Variante „A Wechold“ eine Waldbetroffenheit durch randliche Inanspruchnahme von Wald auf ca. 200 m Länge auf.</p> <p>Aus Sicht der von mir zu vertretenden Waldbelange ist diese Variante daher am wenigsten geeignet, insbesondere im Hinblick auf die weit unterdurchschnittlich bewaldete Region.</p> <p>Bei allen anderen Varianten ist Wald nicht betroffen.</p>	Westlich der Ortslage Würdden liegt ein Waldbestand, der von der Leitung, die zur Anbindung an das Umspannwerk Wechold erforderlich ist, am südlichen Rand angeschnitten werden muss (vgl. Antragsunterlagen Kap. 5.2). Unter anderem auch aufgrund der mit dem erforderlichen Bau der Anbindungsleitungen verursachten Konflikte, beurteilt die Vorhabenträgerin den Suchraum A beim bestehenden UW Wechold nicht als vorzugswürdig für die Realisierung.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband (ULV) "Meerbach und Führse"

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
562	<p>der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband (ULV) "Meerbach und Führse" ist von dem Standortvergleich nicht betroffen.</p> <p>Wir bitten Sie dennoch, den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse, Am Wall 2,31582 Nienburg, im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Die weitere Beteiligung obliegt den zuständigen Genehmigungsbehörden. Die Vorhabenträgerin wird auf eine weitere Beteiligung hinwirken.</p>

Unternehmen der Energie-, Telekommunikations-, Transport- und Rohstoffwirtschaft

Avacon Netz GmbH - Netzentwicklung Strom, Team NTME - Salzgitter

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
563	<p>Mit der TenneT TSO GmbH wurde bereits der Verbleib der 110 kV-Schaltanlage am bestehenden UW Wechold geklärt. Die Gründe setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 110 kV-Leitungen sind auf Bestandsumspannwerk ausgelegt. Eine Verlagerung hätte einen massiven 110 kV-Netzausbau zu Folge. • Lastflusstechnisch macht eine Verlagerung in den südlichen Teil keinen Sinn, da hier das neue 380/110 kV-Umspannwerk Ohlensehlen errichtet wurde • Wirtschaftlich macht eine Verlagerung keinen Sinn, da die 110 kV-Schaltanlage kürzlich komplett erneuert wurde <p>Hieraus kann netzplanerisch gefolgert werden, dass mit Neubau eines 380 kV- Umspannwerkes eine leitungstechnische Anbindung an das derzeitige Bestandsumspannwerk stattfinden muss. Hier sollten daher die nächstliegenden Standorte priorisiert behandelt werden.</p> <p>Sollte dennoch eine längere Trafoausleitung zwischen den beiden Umspannwerken geplant sein, dann sind nord-östliche Standorte (vom Bestandsumspannwerk) zu bevorzugen, da dies der einzige Grund wäre, mittelfristig überhaupt über eine Verlagerung des Bestandsumspannwerkes nachzudenken.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Die Randbedingungen zur Planung eines Umspannwerkes in der Grafschaft Hoya sind bekannt.</p> <p>Der Altstandort Wechold, Suchraum A, ist ausweislich der Unterlagen zur erneuten Beteiligung nicht vorzugswürdig für einen Ausbau.</p> <p>Der favorisierte Standort im Suchraum D würde über den kürzesten Weg aller weiteren Suchräume über eine 110-kV-Leitung mit dem bestehenden Netzknoten in Wechold verbunden.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass die Lage des Vorzugstandortes im Suchraum D bei Magelsen (Lage nord-östlich des Bestands-UW) geeignet wäre, mittelfristig den Standort Wechold aufzulösen und wieder einen gemeinsamen Netzknoten herzustellen.</p>

Avacon Netz GmbH – Region West, Betrieb Spezialnetze - Salzgitter

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
545	<p>im Bereich des Raumordnungsverfahren für die geplante 380 - kV - Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt Dollem - Landesbergen befindet sich unsere 110 - kV - Hochspannungsfreileitung LH - 10 - 1059, Sulingen - Wechold (Mast 133 - 134) und mehrere Fernmeldekabel. Die Standorte C, D und E sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.</p>
546	<p>Hochspannung: Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341 -2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Die genaue Lage der Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lage- und Profilplan der Sparte Hochspannung.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie Z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341 - I, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Beim Betrieb von Freileitungen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) werden eingehalten.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird sie im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.</p>
547	<p>Fernmelde: Für unsere sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,0 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,0 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Die Lage der Fernmeldekabel entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichts- und Lageplänen der Sparte Fernmelde.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.</p>

DEA Deutsche Erdoel AG

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
561	<p>Durch die erneute Beteiligung zum erweiterten Standortvergleich für die Errichtung eines Umspannwerks im Raum der Grafschaft Hoya ergeben sich für uns keine weiteren Berührungspunkte.</p> <p>Daher verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 20.06.2017 zu dem o.g. Raumordnungsverfahren, welche weiterhin Gültigkeit behält.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region Nord

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
550	<p>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Gegen die erweiterte Standortplanung bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Bei der angrenzenden Eisenbahnstrecke im Raum Hoya handelt es sich nicht um eine Strecke der DB AG, sondern um eine Strecke der Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

Deutsche Telekom Technik GmbH

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
552	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Nach eingehender Betrachtung der Standortalternativen für das Umspannwerk favorisieren wir die Standorte D Mangelsen und F Mehringen süd, da diese die wenigsten Berührungspunkte mit Telekommunikationslinien der Telekom aufweisen. Somit ist die Entscheidung für den Vorzugsstandort D Mangelsen auch aus Sicht Telekom vorteilhaft.</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Bestätigung des Ergebnisses zum durchgeführten Standortvergleich zur Kenntnis. Die im Bereich des (letztendlich) bestimmten Standortes verlaufenden Telekommunikationslinien werden im Zuge der weiteren Planausarbeitung und Detaillierung mit ihrer genauen Lage recherchiert und berücksichtigt.
553	<p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögens-Interessen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Der Träger des Vorhabens muss die Kosten für die eventuell erforderlich werdende Sicherung, Änderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom tragen.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. Die weitere Beteiligung obliegt den zuständigen Genehmigungsbehörden. Entstehende Kosten werden nach den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
554	<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. Im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie überirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern oder unter der kostenlosen Trassenauskunft Kabel http://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html abgefordert werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung an die genannten Ansprechpartner wenden.</p>
555	<p>Stehen Trassenverlauf und Übertragungsart (Gleich-/Wechselspannung) fest, bitten wir wegen der bei einer Kollision (Querung, Parallelverlauf) einzuhaltenden Schutzabstände Kontakt mit unserem Referenten für Netzbeeinflussung (Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Nord, PTI 22, Herr Ingo Querfurth, Bauerbergweg 23-25, 22111 Hamburg) aufzunehmen.</p> <p>Da die Telekommunikationslinie der Telekom bereits vorhanden ist und die besondere Anlage erst später gebaut wird, kommen die Kollisionsregeln aus § 75 TKG zur Anwendung. § 75 Abs. 1 TKG folgt dem Prioritätsgrundsatz. Spätere besondere Anlagen sind demnach so auszuführen, dass sie die vorhandene Telekommunikationslinie der Telekom nicht störend beeinflussen.</p> <p>Maßnahmen, die alleine aufgrund der Art und Weise der Bauausführung der besonderen Anlage erforderlich werden, ohne dass eine (dauerhafte) Verlegung oder Veränderung der Telekommunikationslinie der Telekom erforderlich ist, fallen unter dieses Rücksichtnahmegebot.</p> <p>Der Träger des Vorhabens hat die sich daraus ergebenden Mehrkosten selber zu tragen. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie, uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung an die genannten Ansprechpartner wenden. Die weitere Beteiligung obliegt den zuständigen Genehmigungsbehörden. Mehrkosten, die durch das Rücksichtnahmegebot der Vorhabenträgerin entstehen, werden von dieser getragen.</p>

Dow Olefinverbund GmbH MSP - Pipelines

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
490	<p>die Dow Olefinverbund GmbH besitzt und betreibt in den angegebenen Plangebieten gemäß Standortvergleich für die Errichtung eines Umspannwerkes im Raum der Grafschaft Hoya (Standorte A bis G) keinerlei Anlagen.</p> <p>In den Abschnitten 04 - 06 der Antragstrasse für das ROV ist die Pipeline PST unseres Unternehmens im Untersuchungsgebiet 2 x 5 km im Umfeld von Ohrensen, Harsefeld und Hollenbeck verlegt (Übersichtskarte beiliegend).</p> <p>Für die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten zur Darstellung unserer Pipeline in Ihren Planungsunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit der Firma DMConc (Ansprechpartner Herr Eckert Tel. 03461-49-2175) über das Datenformat und den Transfer zu verständigen.</p> <p>Der Vorgang ist bei uns weiterhin unter der Nr. 037/2015 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer angeben.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.</p>

EWE Netz GmbH Oldenburg

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
501	<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
483	<p>wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

Gascade Gastransport GmbH

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
484	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.

Gasunie Deutschland Services GmbH

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
499	<p>wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

Henne Kies & Sand GmbH, Renne Kies und Sandwerk Leese GmbH, Rhein-Umschlag GmbH & Co. KG

<i>ID</i>	<i>Stellungnahme</i>	<i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i>
482	wir haben Ihre Unterlagen vom 30.08.2017 erhalten. Wir sind nicht betroffen und geben daher auch keine Stellungnahme ab. Es gilt unsere bisherige Stellungnahme.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

Nowega GmbH

<i>ID</i>	<i>Stellungnahme</i>	<i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i>
487	Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.

Wintershall Holding GmbH

<i>ID</i>	<i>Stellungnahme</i>	<i>Erwiderung der Vorhabenträgerin</i>
543	wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. Der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt diese zur Kenntnis.